



Versicherungsbedingungen für Ihre



Wohngebäudeversicherung Smart

Das Wichtigste in Kürze:



Ihre Wohngebäudeversicherung schützt Sie vor den finanziellen Folgen von Sachschäden an Ihrem Gebäude.

Grundlage für Ihren Vertrag sind diese Versicherungsbedingungen. Diese setzen sich zusammen aus den Regelungen zur Wohngebäudeversicherung sowie den jeweils dazu abgeschlossenen Zusatzbausteinen.

Diese Versicherungsbedingungen, der Antrag und der Versicherungsschein legen den Inhalt Ihrer Wohngebäudeversicherung fest. Sie sind wichtige Dokumente. Bitte lesen Sie die Versicherungsbedingungen daher gründlich durch. Bewahren Sie diese sorgfältig auf. Vor allem nach einem Schadenfall können Sie dann alles Wichtige noch einmal nachlesen.



Was tun, wenn ein Schaden passiert ist? Bitte benachrichtigen Sie uns möglichst schnell. Wir klären dann mit Ihnen das weitere Vorgehen. Wie Sie uns erreichen können, finden Sie in Ihrem Versicherungsschein. Oder nutzen Sie den Allianz Online Schadenservice auf www.allianz.de.



Was ist was? - Wichtige Begriffe

Wir möchten, dass Sie Ihre Versicherung gut verstehen. Deshalb dienen die folgenden rechtlich unverbindlichen Begriffserläuterungen Ihrem besseren Verständnis. Außerdem erklären wir bestimmte Fachbegriffe oder erläutern sie durch Beispiele.

Wichtige Begriffe	Was ist das genau?
Versicherungsnehmer:in	Das sind Sie als unser Vertragspartner bzw. unsere Vertragspartnerin und Käufer:in des Versicherungsschutzes.
Versicherungsfall	Der Versicherungsfall ist das Ereignis, für das wir Entschädigung leisten.
Ausschlüsse	Ein Ausschluss beschreibt eine Gefahr, eine Schadenart oder eine Sache, die nicht versichert ist. Ausschlüsse dienen der Abgrenzung des Leistungsversprechens und gewährleisten, dass der Versicherungsschutz kalkulierbar bleibt. Sie finden sie in den Bedingungen entweder als generelle Ausschlüsse (beispielsweise Krieg) oder in Bestimmungen zu den einzelnen Gefahren und Schäden sowie bei der Beschreibung der versicherten Sachen.
Obliegenheiten	Das sind Ihre Verhaltenspflichten vor, während und nach dem Versicherungsfall. Zum Beispiel müssen Sie Sicherheitsvorschriften zum Frostschutz einhalten. Wenn Sie Obliegenheiten verletzen, gefährden Sie Ihren Versicherungsschutz. Eine Sicherheitsvorschrift müssen wir ausdrücklich mit Ihnen vereinbaren. Nicht vereinbart sind z.B. Installation eines Rauch- oder Brandmelders, einer Rückstauklappe oder eines Blitzableiters.





Für den schnellen Überblick:

Hier erfahren Sie, was in Ihren Versicherungsbedingungen wo geregelt ist.

Inhaltsverzeichnis

	Wohngebäudeversicherung Smart	5
1	Wer ist versichert?	5
2	Was ist versichert und was nicht?	
2.1	Versicherte Sachen	
2.2	Versicherbare Gefahren und Schäden	6
2.2.1	Brand, Blitzschlag, Explosion, Überspannung infolge Gewitter	6
2.2.2	Leitungswasserschäden	
2.2.3	Rohrbruch- und Frostschäden	
2.2.4	Sturm und Hagel	
2.2.5	Extremwetterschutz (weitere Naturgefahren/Elementargefahren)	
2.2.6	Zusätzlich versicherte Sachschäden	
2.3	Versicherte Kosten	
2.4	Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen	
2.4.1	Welche Schäden sind nicht versichert?	
2.4.2	Wartezeit für Überschwemmung	
2.4.3	Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalls	
3	Wo bin ich versichert?	13
4	Was leisten wir im Versicherungsfall?	13
4.1	Ihr Gebäude oder sonstige versicherte Sachen sind beschädigt	
4.1.1	Erstattung von Reparaturkosten	
4.1.2	Besonderheit bei bloßen Schönheitsschäden	
4.1.3	Besonderheiten bei Beschädigung zum Abbruch bestimmter Gebäude	
4.2	Ihr Gebäude ist zerstört oder eine Reparatur ist nicht möglich	
4.2.1	Ersatz des Neubauwerts bei Wiederherstellung	
4.2.2	Ersatz des Zeitwerts bei Gebäuden, die nicht wiederhergestellt werden	
4.2.3	Besonderheiten bei Zerstörung zum Abbruch bestimmter Gebäude	
4.3	Andere versicherte Sachen werden zerstört oder kommen abhanden	
4.4	Mehrkosten	
4.4.1	Mehrkosten durch Bauauflagen	
4.4.2	Mehrkosten durch Preissteigerungen	
4.4.3	Mehrkosten durch Technologiefortschritt	
4.5	Mehrwertsteuer	
4.6	Was gilt bei abweichender Wohn-/Nutzfläche und Bauausgestaltung?	
4.7	Entschädigungsberechnung bei Kosten	
4.8	Wann wird der Neuwertanteil ausgezahlt?	
4.9	Fälligkeit der Entschädigung	
4.10	Regeln für das Sachverständigenverfahren	
4.11	Rangverhältnis der Leistungen bei mehreren Versicherungsverträgen	
4.11.1	Ansprüche gegen andere Versicherer	
4.11.2	Mitteilungspflicht	
4.11.3	Versicherungsschutz nach Versichererwechsel bei unklarem Zeitpunkt des Schadeneintritts	
4.12	Wohnungs- und Teileigentum	
5	Welche besonderen Obliegenheiten (Pflichten) habe ich?	17
5.1	Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten vor dem Versicherungsfall	
5.2	Obliegenheiten nach dem Versicherungsfall	
5.3	Rechtsfolgen von Obliegenheitsverletzungen (Pflichtverletzungen)	
5.3.1	Nachteilige Auswirkungen auf unsere Leistungspflicht	
5.3.2	Unser Kündigungsrecht	
5.4	Arglistige Täuschung nach Fintritt des Versicherungsfalls	



6	Was passiert, wenn sich bei mir etwas ändert?	18
6.1	Gefahrerhöhungen	
6.1.1	Ihre Pflichten im Zusammenhang mit einer Gefahrerhöhung	
6.1.2	Anzeigepflichtige Gefahrerhöhung	
6.1.3	Rechtsfolgen von Pflichtverletzungen	
6.1.4	Mitversicherte Gefahrerhöhungen	
6.2	Veräußerung des versicherten Gebäudes	
0.2	Volume of the second of the se	
7	Wie und wann passen wir den Beitrag an?	20
7.1	Anpassung an die Baukostenentwicklung (gleitender Neuwertfaktor)	
7.2	Neukalkulation des Beitrags	20
7.2.1	Wie wird die Höhe der Beitragsanpassung ermittelt?	
7.2.2	Ab wann wirkt sich die Anpassung aus?	
7.2.3	Welche Rechte haben Sie nach Mitteilung der Anpassung?	
	Ţ , Ţ	
8	Welche Regelungen gelten noch für meinen Vertrag?	20
8.1	Beginn des Versicherungsschutzes	
8.2	Beitragszahlung: Fälligkeit der Versicherungsbeiträge	
8.2.1	Erster oder einmaliger Beitrag	
8.2.2	Folgebeiträge	
8.2.3	Zahlungsperiode	
8.2.4	Zahlungsweise	
8.3	Ende des Vertrags und Kündigung zum Ablauf	
8.3.1	Vertragsdauer	
8.3.2	Automatische Verlängerung	
8.3.3	Kündigung zum Ablauf	21
8.3.4	Textform	21
8.4	Umstellung auf neue Allianz Versicherungsbedingungen	
8.5	Kündigung im Versicherungsfall	
8.5.1	Kündigungsrecht	
8.5.2		
8.5.3	Kündigungserklärung	
	Wirksamwerden der Kündigung	
8.6	An wen Sie Beschwerden richten können	
8.6.1	Beschwerde bei uns oder Ihrem Vermittler bzw. Ihrer Vermittlerin	
8.6.2	Beschwerde beim Ombudsmann für Versicherungen	
8.6.3	Beschwerde bei der Versicherungsaufsicht	
8.6.4	Rechtsweg	
8.7	Anwendbares Recht und zuständiges Gericht	
8.7.1	Deutsches Recht	
8.7.2	Zuständiges Gericht	
8.8	Digitale Vertragskommunikation	23
	Zusatzbaustein Glasschutz Gebäude (Gebäudeaußenverglasung)	24
1	Was ist versichert und was nicht?	24
1.1	Versicherte Schäden	
1.2	Versicherte Sachen	
1.3	Versicherte Kosten	
1.4	Nicht versicherte Sachen und Schäden	25
	Zusatzbaustein Glasschutz Hausrat (Gebäudeinnenverglasung)	26
1	Was ist versichert und was nicht?	26
1.1	Versicherte Schäden	
1.2	Versicherte Sachen	
1.3	Nicht versicherte Sachen und Schäden	26
	Zusatzbaustein Notfallservice Zuhause	28
1	Was ist versichert und was nicht?	28
1.1	Leistungen im Notfall	
1.2	Fehlerdiagnose, Arbeitskosten und Kleinteile bei Haushalts-Großgeräten	
	r smoralagnoss, rubolishosion and rusinishe ber nadshalis-drobgerateri	23
	Zusatzbaustein Haus-Haftpflichtschutz	30
1	Wer ist versichert?	00
1	VVGI 101 VG101011G1111	30



2	Was ist versichert und was nicht?	30
2.1	Leistungen	
2.2	Besondere Regelungen für einzelne Risiken des privaten Haus- und Grundbesitzes	
2.3	Was gilt bei Schäden im Ausland?	33
2.4	Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen	
2.4.1	Welche Schäden sind nicht versichert?	
2.4.2	Welche Grenzen gelten für unsere Leistungen?	34
3	Welche besonderen Obliegenheiten (Pflichten) habe ich?	35
4	Neukalkulation des Beitrags	35
	Zusatzbaustein Öltank-Haftpflichtschutz	36
1	Wer ist versichert?	36
2	Was ist versichert und was nicht?	36
2.1	Leistungen	37
2.2	Besondere Regelungen für einzelne Risiken als Inhaber:in eines Öltanks	37
2.3	Was gilt bei Schäden im Ausland?	37
2.4	Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen	
2.4.1	Welche Schäden sind nicht versichert?	38
2.4.2	Welche Grenzen gelten für unsere Leistungen?	39
3	Welche besonderen Obliegenheiten (Pflichten) habe ich?	39
4	Neukalkulation des Beitrags	39





1 Wer ist versichert?

Der Schutz der Wohngebäudeversicherung gilt für Sie als unseren Versicherungsnehmer bzw. Versicherungsnehmerin.

Von der Versicherung profitieren aber zum Beispiel auch Miteigentümer:innen. Ansprüche gegen uns geltend machen können jedoch nur Sie.

2 Was ist versichert und was nicht?

2.1 Versicherte Sachen

Die Wohngebäudeversicherung schützt das in Ihrem Versicherungsschein bezeichnete Gebäude. Dazu zählen auch die Gebäudebestandteile und das Gebäudezubehör.

Im Einzelnen sind versichert:

Versicherte Sachen	Was ist das genau?
Gebäude	Ihr im Versicherungsschein bezeichnetes Haus und alle angegebenen Nebengebäude.
	Beispiel: Wohn- und Bauwagen sowie Wohnboote (Floating Homes) sind keine Gebäude.
Garagen und Carports	Ihnen gehörende Garagen und Carports auf und außerhalb des versicherten Grundstücks.
Gebäudebestandteile	Alle in das Haus eingefügten Sachen, die durch ihre feste Verbindung mit dem Gebäude ihre Selbst- ständigkeit verloren haben.
	Beispiel: Türen, Einbauküchen, Einbaumöbel, fest verklebte Bodenbeläge, Solaranlagen, Wärmepumpen und Wallboxen zum Aufladen von Elektro- und Hybridfahrzeugen.
	Bei fest verbundenen Einbauküchen und Einbauschränken leisten wir unabhängig davon, ob sie rechtlich als Gebäudebestandteil anzusehen sind. Voraussetzung ist jedoch, dass Sie nicht Ersatz aus Ihrer Hausratversicherung beanspruchen können.
Gebäudezubehör	Folgendes Gebäudezubehör ist versichert:
	 Gebäudezubehör, das zu Wohnzwecken genutzt wird. Gebäudezubehör, das der Instandhaltung des versicherten Gebäudes dient.
	Das Zubehör muss sich im Gebäude befinden oder am Gebäude außen angebracht sein.
	Beispiel: Antennen, Markisen und Leitern
Sachen im Garten	Folgende Sachen außerhalb des Gebäudes sind versichert:
	Weitere bauliche Grundstücksbestandteile, die mit dem versicherten Grundstück dauerhaft fest verbunden sind.
	Beispiel: Zäune, Mauern, Müllbehälterboxen, Überdachungen, Terrassen, Zisternen, Schwimmbäder und Hundehütten, Kläranlagen, Wallboxen zum Aufladen von Elektro- und Hybridfahrzeugen, andere Anlagen zur nachhaltigen Energieerzeugung Ausgenommen sind Stützwände, die das Abrutschen von Erdreich verhindern.
	Hinweis: Der Versicherungsschutz von auf dem Grundstück verlaufenden Rohren ist in Ziffer 2.2.3 geregelt.
	 Bäume, Sträucher und Kletterpflanzen auf dem versicherten Grundstück Für Bäume, Sträucher und Kletterpflanzen ersetzen wir ausschließlich Kosten für das Entferner von Bäumen und die Wiederbepflanzung von Gärten nach Ziffer 2.3.
	Wir leisten für Sachen im Garten maximal 5.000 Euro je Versicherungsfall.
Baustoffe während Rohbauphase	Während der Rohbauphase gilt: Neben dem Gebäude sind auch die zur Errichtung notwendigen und auf dem Baugrundstück befindlichen Baustoffe versichert. Dies gilt nur während der Zeit des Rohbaus bis zur bezugsfertigen Herstellung des Gebäudes.



2.2 Versicherbare Gefahren und Schäden

In Ihrer Wohngebäudeversicherung können Sie die nachfolgend genannten Gefahren versichern. Die Wohngebäudeversicherung bezahlt, wenn versicherte Sachen durch eine versicherte Gefahr zerstört oder beschädigt werden oder infolge solcher Ereignisse abhandenkommen.

Bitte beachten Sie:

Versichert sind nur diejenigen Gefahren, für die Sie Versicherungsschutz mit uns vereinbart haben. Gegen welche Gefahren Sie sich versichert haben, steht in Ihrem Versicherungsschein.

Ist für einen Schaden auch eine nicht versicherte Gefahr ursächlich, gilt: Wir ersetzen Ihren Schaden, soweit eine von Ihnen versicherte Gefahr den Schaden verursacht hat. Soweit der eingetretene Schaden auf die nicht versicherte Gefahr zurückzuführen ist, leisten wir für diesen Anteil nicht.

Beispiel: Sie haben Brand versichert, nicht jedoch Leitungswasser. Ein Leitungswasserschaden im Badezimmer beschädigt das Haus und verursacht einen Kurzschluss. Der daraus entstehende Brand beschädigt weitere Teile des Hauses. Sie erhalten den Brandschaden ersetzt, nicht jedoch den Leitungswasserschaden.

2.2.1 Brand, Blitzschlag, Explosion, Überspannung infolge Gewitter

Gefahren und Schäden	Was ist das genau?
Brand	Brand ist ein Feuer.
	Beispiel: Ihr Haus wird durch einen Brand beschädigt.
	Versichert sind auch Feuernutzwärmeschäden. Dies sind Schäden an versicherten Sachen, die durch Nutzfeuer oder Nutzwärme entstehen.
	Beispiel: Im Kamin entzünden sich Rußablagerungen und der Kamin wird beschädigt.
Explosion, Implosion und	Explosion ist eine plötzliche Kraftäußerung durch Ausdehnung von Gasen oder Dämpfen.
Verpuffung	Beispiel: Ausströmendes Gas entzündet sich und explodiert.
	Implosion ist der plötzliche Zusammenfall eines Hohlkörpers durch Unterdruck.
Sengschäden	Örtlich begrenzter Schaden durch Hitzeeinwirkungen oder Glut (Seng- und Schmorschaden).
	Beispiel: Eine Silvesterrakete verursacht an der Dämmung einen Sengschaden.
Rauch- und Rußschäden	Rauch und Ruß, der plötzlich bestimmungswidrig in Ihrem Gebäude austritt.
	Beispiel: Rauch tritt aus der Heizungsanlage aus, weil diese defekt ist.
Blitzschlag	Unmittelbarer Übergang eines Blitzes auf Sachen.
	Beispiel: Ein einschlagender Blitz zerstört einen Teil Ihres Daches.
Kurzschluss und Überspan- nung bei Gewitter	Infolge eines Gewitters auftretende Kurzschluss- und Überspannungsschäden an elektrischen Einrichtungen.
	Beispiel: An der Satellitenanlage Ihres Hauses tritt bei einem Gewitter ein Überspannungsschaden auf.

Bitte beachten Sie:

Zusätzlich gelten auch die Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen nach Ziffer 2.4.

2.2.2 Leitungswasserschäden

Gefahren und Schäden	Was ist das genau?
Wasserschaden (Leitungswasser)	Wasser, das bestimmungswidrig ausgetreten ist, aus:
(Echangowasser)	 Zu- oder Ableitungsrohren der Wasserversorgung, Schläuchen und Einrichtungen Beispiel: Wasser- und Heizungsrohre, Zisterne, Waschmaschinenschlauch, Warmwasserspeicher, überlaufende Badewanne, undichte Fugen in der Dusche innenliegenden Regenfallrohren Heizungs- oder Klimaanlagen Aquarien, Wasserbetten und mit Wasser betriebenen Dekorationsgegenständen Beispiel: Zimmerbrunnen



Versichert sind auch:

- Betriebsflüssigkeiten aus Heizungs- oder Klimaanlagen
- Wasserdampf

Ausgenommen davon sind Flüssigkeiten, die zur Energieerzeugung bestimmt sind.

Bitte beachten Sie:

Zusätzlich gelten auch die Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen nach Ziffer 2.4.

2.2.3 Rohrbruch- und Frostschäden

Gefahren und Schäden	Was ist das genau?
Rohre im Gebäude	Bruch- und Frostschäden an allen innerhalb von Gebäuden befindlichen Rohren (auch flexible Rohre).
	Beispiel: Aufgrund eines plötzlichen, nicht vorhersehbaren Temperatursturzes platzt ein Rohr im Haus.
Sanitäre Einrichtungen, Heizungen, Anlagen im Gebäude	Bruch- und Frostschäden im Gebäude an: Sanitären Einrichtungen sowie deren Anschlussschläuchen Beispiel: Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Armaturen Heizungs- oder Klimaanlagen Beispiel: Heizkörper, Boiler Lösch- oder Berieselungsanlagen Regenwassernutzungsanlagen Unsere Leistung für Bruchschäden ohne Frost ist auf maximal 500 Euro je Versicherungsfall begrenzt.
Rohre außerhalb des Gebäudes	Bruch- und Frostschäden an folgenden Rohren außerhalb und unterhalb des Gebäudes: • Zu- und Ableitungsrohre der Wasserversorgung • Rohre der Heizungs- und Klimaanlagen • Rohre der Gasversorgung Rohre, die sich außerhalb Ihres Grundstücks befinden, sind nicht versichert, wenn ein anderer für diese verantwortlich ist. Beispiel: Rohre der Gemeinde sind nicht versichert. Bei undichten Dichtungen und fehlenden Rohrverbindungen liegt kein Rohrbruch vor. Unsere Leistung für Bruch- und Frostschäden an Ableitungsrohren ist auf maximal 5.000 Euro je Versicherungsfall begrenzt.

Bitte beachten Sie:

Zusätzlich gelten auch die Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen nach Ziffer 2.4.

2.2.4 Sturm und Hagel

Gefahren und Schäden	Was ist das genau?
Sturm	Wir gehen von Sturm aus, wenn eine der folgenden Voraussetzungen vorliegt:
	 Der Wetterdienst stellt mindestens Windstärke 7 (ab 50 km/h) am Versicherungsort fest. Sie können nachweisen, dass in Ihrer Nachbarschaft durch Sturm Schäden an intakten Gebäuden oder Bäumen aufgetreten sind. Sie können nachweisen, dass wegen des einwandfreien Zustands des versicherten Gebäudes der Schaden nur durch Sturm entstanden sein kann.
	Versichert sind Schäden, die auf folgende Weise entstehen:
	 durch unmittelbare Einwirkung des Sturms auf versicherte Sachen dadurch, dass der Sturm Gegenstände auf versicherte Sachen wirft
	Daraus entstehende Folgeschäden an versicherten Sachen sind versichert.



Hagel	Hagel ist fester Niederschlag in Form von Eiskörnern.
	Versichert sind Schäden, die auf folgende Weise entstehen:
	 durch unmittelbare Einwirkung des Hagels auf versicherte Sachen dadurch, dass Sturm oder Hagel Gegenstände auf versicherte Sachen werfen
	Daraus entstehende Folgeschäden an versicherten Sachen sind versichert.

Bitte beachten Sie:

Zusätzlich gelten auch die Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen nach Ziffer 2.4.

Tipp: Manchmal können Präventionsmaßnahmen dazu beitragen, dass Schäden durch Naturgefahren vermieden oder verringert werden. Was Sie tun können und welche Vorteile dies bringen kann, erfahren Sie auf www.allianz.de.

2.2.5 Extremwetterschutz (weitere Naturgefahren/Elementargefahren)

Über die oben genannten Gefahren hinaus sind auch folgende Fälle versichert:

Gefahren und Schäden	Was ist das genau?
Überschwemmung	Überschwemmung ist eine Überflutung des Grund und Bodens durch folgende Ereignisse:
	 Ausuferung von oberirdischen Binnengewässern Witterungsniederschläge
	Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche als Folge von Witterungsniederschlägen oder Ausuferung von Binnengewässern
	Schäden durch Grundwasser, das nicht an die Erdoberfläche gedrungen ist, sind keine versicherte Überschwemmung.
	Bitte beachten Sie bei Überschwemmungen die Wartezeit nach Ziffer 2.4.2.
Rückstau	Rückstau liegt vor, wenn Wasser durch folgende Ereignisse aus den Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt:
	Ausuferung von oberirdischen BinnengewässernWitterungsniederschläge
Erdbeben	Naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.
	Beispiel: Nach einem Erdbeben zeigen sich an Ihrem Haus Risse in der Fassade.
Erdfall	Naturbedingter Einsturz des Erdbodens über natürlichen Hohlräumen.
	Beispiel: Unter Ihrem Haus senkt sich plötzlich die Erde und Ihr Haus wird beschädigt.
Erdrutsch	Naturbedingtes Abgleiten oder Abrutschen von Gestein oder Erde.
	Beispiel: Hinter Ihrem Haus rutscht plötzlich eine Böschung ab und Geröll beschädigt Ihr Haus.
Schneedruck	Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen.
	Beispiel: Das Vordach stürzt aufgrund des Schneedrucks zusammen.
	Versichert sind auch Schäden durch in Bewegung geratene und von Dächern herabstürzende Schnee- oder Eismassen (Dachlawinen).
Lawinen	Schnee- oder Eismassen, die an einem Berghang niedergehen.
Vulkanausbruch	Plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste.
	Diese ist verbunden mit Lavaergüssen, Ascheeruptionen oder dem Ausströmen von sonstigen Materialien und Gasen.

Bitte beachten Sie:

Zusätzlich gelten auch die Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen nach Ziffer 2.4.

Tipp: Manchmal können Präventionsmaßnahmen dazu beitragen, dass Schäden durch Naturgefahren vermieden oder verringert werden. Was Sie tun können und welche Vorteile dies bringen kann, erfahren Sie auf www.allianz.de.



2.2.6 Zusätzlich versicherte Sachschäden

Gefahren und Schäden	Was ist das genau?
Anprall von Straßen-, Schie- nen-, Luft- oder Wasserfahr-	Beschädigung oder Zerstörung von versicherten Sachen durch den Anprall von Straßen-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen, ihrer Teile oder ihrer Ladung.
zeugen	Beispiel: Ein Pkw schleudert gegen Ihr Gebäude. Eine Drohne stürzt auf Ihr Gebäude oder ein Zug entgleist und beschädigt Ihr Gebäude.
	Auch wenn versicherte Sachen infolge eines solchen Ereignisses abhandenkommen, besteht Versicherungsschutz.
	Nicht versichert sind Rangier- oder Parkschäden durch Bewohner:innen und Besucher:innen Ihres Gebäudes.
Mutwillige Beschädigungen und Gebäudeschäden nach Einbruch	Mutwillige Beschädigungen durch unbefugte Dritte an versicherten Sachen. Als unbefugte Dritte gelten Personen, die sich ohne Ihre Erlaubnis auf dem Versicherungsgrundstück aufhalten oder auf dieses einwirken.
	Beispiel: Graffitischäden, ungeladene Besucher zerschlagen Fenster, Beschädigung einer Wärmepumpe
	Voraussetzung ist, dass eine Beschädigung oder Zerstörung der Sachsubstanz eingetreten ist. Ausnahme: Die Kosten für die Beseitigung von Schmierereien (Graffiti) ersetzen wir auch ohne Sachsubstanzschaden.
	Nicht versichert sind:
	Kosten für die Beseitigung von Schäden und Graffiti, die bereits vor Vertragsbeginn vorhanden wa-
	ren • Vermögensschäden durch Wertminderungen der versicherten Sachen
	Versichert sind auch Gebäudeschäden nach einem Einbruch oder versuchten Einbruch.
	Beispiel: Einbrecher zerschlägt Fenster, um in das Gebäude zu gelangen.
	Bitte beachten Sie die Verpflichtung zur polizeilichen Meldung nach Ziffer 5.2.
Gebäudeschäden nach Fehl- alarm	Gebäudeschäden, wenn Feuerwehr oder Polizei aufgrund eines Fehlalarms von Rauch-, Gas- oder Hitzemeldern sowie Einbruchmeldeanlagen Ihr Gebäude aufbricht.
Diebstahl von versicherten Sachen im Freien	Schäden durch Diebstahl von versicherten Sachen, die außen am versicherten Gebäude angebracht waren oder sich auf dem Versicherungsgrundstück befanden.
Schäden durch wildlebende Tiere	Beschädigungen an versicherten Sachen durch wildlebende Tiere, nicht jedoch Insekten, Spinnen und Mikroorganismen.
	Beispiel: Ein Specht beschädigt die Fassade.
	Nicht darunter fallen bloße Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeit.
	Beispiel: Geruchsbelästigung; Kosten für die Vertreibung von Tieren
Meteoriten und Weltraum- schrott	Beschädigungen oder Zerstörungen durch:
School	Einschlag eines MeteoritenAnprall oder Absturz von Weltraumschrott
	Auch wenn versicherte Sachen infolge eines solchen Ereignisses abhandenkommen, besteht Versicherungsschutz.
Überschalldruckwellen	Schäden an versicherten Sachen durch Überschalldruckwellen.
Innere Unruhen	Schäden durch innere Unruhen. Diese liegen vor, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile des Volkes in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen verüben.

Bitte beachten Sie:

Wir leisten für diese zusätzlich versicherten Sachschäden maximal 5.000 Euro je Versicherungsfall.

Zusätzlich gelten auch die Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen nach Ziffer 2.4.



2.3 Versicherte Kosten

Ihre Wohngebäudeversicherung übernimmt folgende Kosten, wenn diese nach einem Versicherungsfall erforderlich sind und tatsächlich anfallen.

Bitte beachten Sie:

Bei schon vor dem Versicherungsfall zum Abbruch bestimmten Gebäuden (Ziffer 4.1.3 beziehungsweise 4.2.3) ersetzen wir diese Kosten nicht

Kosten	Was ist das genau?
Aufräumungs- und Abbruchkosten	Kosten, um beschädigte versicherte Sachen aufzuräumen oder abzubrechen. Hierzu gehört auch Schutt und sonstige Reste der versicherten Sachen wegzuräumen oder fachgerecht zu entsorgen.
	Beispiel: Nach Einsturz des Hauses wird Schutt entfernt.
Bewegungs- und Schutzkosten	Kosten für das Bewegen, Verändern und Schützen von Sachen. Voraussetzung ist, dass dies zu Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von beschädigten versicherten Sachen erforderlich ist.
	Beispiel: Die Zimmerdecke muss nach einem Wasserschaden gestrichen werden. Dazu müssen die Möbel im Zimmer abgedeckt werden.
	Nicht als Bewegungs- und Schutzkosten gelten Kosten, die bei der Beseitigung von Bruchschäder an Ableitungsrohren außerhalb des versicherten Gebäudes entstehen.
Transport- und Lagerungskosten	Kosten für den Transport von versicherten Sachen an einen anderen Ort und die Einlagerung vor diesen Sachen.
	Voraussetzung ist, dass die Lagerung in einem benutzbaren Teil des Gebäudes oder auf dem Grundstück nicht zumutbar ist.
	Beispiel: Nach einem Sturmschaden muss das Dach repariert werden und die Photovoltaikanlage wird zwischenzeitlich eingelagert.
Schadenermittlungs- und Schadenfeststellungs-	Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von uns zu ersetzenden Schadens, soweit dies der Umständen nach geboten war.
kosten	Wenn Sie einen Sachverständigen bzw. eine Sachverständige heranziehen, gilt: Wir erstatten diese Kosten nur, soweit Sie zur Zuziehung vertraglich verpflichtet oder von uns aufge fordert worden sind.
	Sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, können wir auch die Kostenerstattung entsprechend kürzen.
Kosten für provisorische Reparaturen	Kosten für provisorische Reparaturen zum Schutz versicherter Sachen.
Feuerlöschkosten	Kosten, die Sie zur Brandbekämpfung für sachgerecht halten durften.
Kosten für das Entfernen von Bäumen	Kosten für das Entfernen von Bäumen des versicherten Grundstücks beziehungsweise vom versi cherten Grundstück.
	Beispiel: Durch einen Sturm wird ein Baum entwurzelt und muss abtransportiert und entsorgt werden
	Kein Ersatz wird geleistet, wenn die Bäume bereits abgestorben waren.
	Bitte beachten Sie die Höchstentschädigung für "Sachen im Garten" nach Ziffer 2.1.
Kosten für die Wiederbe-	Kosten für die Wiederbepflanzung von Gärten mit Bäumen, Sträuchern und Kletterpflanzen.
pflanzung von Gärten	Versicherungsschutz besteht nur, wenn eine natürliche Regeneration der Pflanzen nicht zu erwarter ist.
	Wir übernehmen die Kosten für junge Bäume bis zu einer maximalen Größe von 1,50 Metern und Jungpflanzen.
	Bitte beachten Sie die Höchstentschädigung für "Sachen im Garten" nach Ziffer 2.1.
Hotel- oder Übernachtungs-	Kosten für Hotelübernachtung oder ähnliche Unterbringung ohne Nebenkosten.
kosten	Voraussetzung ist, dass Ihr Gebäude nach einem Schaden nicht mehr bewohnbar ist.
	Beispiel: Eine Übernachtung in einem Hotel ist erforderlich, weil Ihr Bad oder Ihre Küche nicht meh nutzbar ist. Wir erstatten die Übernachtung ohne Frühstück.
	Wir übernehmen diese Kosten jedoch maximal für 24 Monate. Die Kosten werden nur ersetzt, sowei Sie nicht Ersatz aus einem anderen Versicherungsvertrag verlangen können und Sie keinen Mietwer beanspruchen.



Ersatz von Mietausfall oder Mietwert	Mietausfall oder Mietwert werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, zu dem die Räume wieder benutzbar sind, höchstens jedoch für 24 Monate.
	 Bei vermieteten Räumen: Ersatz des Mietausfalls, wenn Ihre Mieter:innen wegen eines Versicherungsfalls zu Recht die Zahlung der Miete ganz oder teilweise eingestellt haben. Das schließt die fortlaufenden Betriebskosten ein. Dies gilt auch, wenn Sie die Räume wegen eines Versicherungsfalls nicht neu vermieten können. Bei selbst bewohnten Räumen: Ersatz des ortsüblichen Mietwertes. Das schließt die fortlaufenden Betriebskosten ein. Den Mietwert ersetzen wir nur, wenn Ihnen nicht zugemutet werden kann, Ihre Wohnung (zumindest Teile davon) wegen eines Versicherungsfalls zu nutzen. Kann ein Mietverhältnis wegen des Versicherungsfalls nicht angetreten werden, ersetzen wir den Mietausfall. Das gilt ab dem Zeitpunkt des vertraglich vereinbarten Mietbeginns. Dies setzt voraus, dass der Mietvertrag zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls bereits geschlossen war.
Dekontaminationskosten	Kosten für die Dekontamination von Erdreich.
	Das sind folgende Kosten, die Ihnen durch behördliche Anordnungen aufgrund eines Versicherungsfalls entstehen:
	 Kosten, um Erdreich des Versicherungsortes zu untersuchen, zu dekontaminieren oder auszutauschen. Kosten, um den Aushub fachgerecht zu entsorgen. Kosten, um anschließend den Zustand des Grundstücks vor Eintritt des Versicherungsfalls wiederherzustellen.
	Voraussetzungen für eine Kostenübernahme sind:
	 Die behördlichen Anordnungen beruhen auf Gesetzen oder Verordnungen, die bereits vor Eintritt des Versicherungsfalls erlassen worden waren. Sie sind innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Versicherungsfalls ergangen. Die Maßnahmen wurden ergriffen, um insoweit den Zustand des Versicherungsgrundstücks wiederherzustellen, der vor Eintritt des Versicherungsfalls bestand.
	Sie müssen uns die behördliche Anordnung unverzüglich melden. Dies gilt insbesondere dann, wenn Ihnen Fristen zum Einlegen von Rechtsmitteln gesetzt wurden, da wir Sie möglicherweise hierbei unterstützen werden. Machen Sie uns keine Meldung, können wir nach Ziffer 5.3 teilweise oder vollständig leistungsfrei sein.
	Wenn das Erdreich bereits kontaminiert war und es durch den Versicherungsfall zusätzlich verunreinigt wurde, gilt: Wir ersetzen den Teil der Aufwendungen, der über die Beseitigung der bestehenden Kontamination hinausgeht.
	Aufwendungen aufgrund von sonstigen behördlichen Anordnungen oder sonstigen Verpflichtungen erstatten wir nicht.
Mehrkosten für die Rückreise aus dem Urlaub	Fahrtmehrkosten, wenn Sie wegen eines erheblichen Versicherungsfalls vorzeitig Ihre Reise (Urlaubs- oder Dienstreise) abbrechen.
	Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn der Schaden voraussichtlich 1.000 Euro übersteigt.
	Wir erstatten angemessene Fahrtmehrkosten zum Schadensort und gegebenenfalls zurück an den Urlaubsort oder Ort der Dienstreise. Die Angemessenheit richtet sich nach den Umständen und insbesondere der Dringlichkeit der Rückreise.
Kosten für Verkehrssiche-	Kosten für Verkehrssicherungsmaßnahmen erstatten wir, wenn:
rungsmaßnahmen	 durch den Eintritt eines Versicherungsfalls eine Gefahr entsteht und Sie zu deren Beseitigung aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften verpflichtet sind.
	Beispiel: Ein Gehweg muss nach einem Brandschaden abgesperrt werden.
Kosten für Austausch von Armaturen	Kosten für den Austausch von Wasserhähnen, Geruchsverschlüssen und Wassermessern im Bereich der Rohrbruchstelle. Die Kosten müssen aufgrund eines versicherten Rohrbruchschadens nach Ziffer 2.2.3 entstanden sein.
Mehrkosten für Wasser-, Gas- oder Heizölverlust	Kosten, die dadurch entstehen, dass Wasser, Gas oder Heizöl wegen eines Versicherungsfalls bestimmungswidrig ausgetreten sind. Hierzu gehören auch Mehrkosten für Abwasser.
	Erstattet werden auch die Kosten für den Stromverlust aus Stromspeichern.
Kosten für die Beseitigung von Rohrverstopfungen	Kosten für die Beseitigung von Rohrverstopfungen infolge eines nach Ziffer 2.2.3 versicherten Rohrbruch- oder Frostschadens.
Auftaukosten	Kosten für das Auftauen von Zu- oder Ableitungsrohren und angeschlossenen Einrichtungen innerhalb des versicherten Gebäudes. Das Auftauen muss zur Verhinderung eines Leitungswasser- oder Rohrbruchschadens nach Ziffer 2.2.2 oder 2.2.3 erfolgen.
Leckortungskosten	Kosten einer den Umständen nach erforderlichen Leckortung, auch wenn kein Leitungswasserschaden im Sinne von Ziffer 2.2.2 angefallen ist.



Mehrkosten für nachhaltige Schadenbeseitigung

Sie erhalten zusätzliche Leistungen, um versicherte und vom Schaden betroffene Sachen nachhaltig und ökologisch zu ergänzen, zu erweitern oder auszubauen oder sie energetisch und ökologisch verbessert wiederherzustellen. Voraussetzung ist, dass zu einer im Versicherungsschein vereinbarten Gefahr ein Versicherungsfall eintritt.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf insgesamt 5 % der nach Ziffer 4 ermittelten Entschädigung begrenzt.

Umfasst sind tatsächliche Kosten für:

energetische Modernisierungen, die gesetzlich nicht vorgeschrieben sind und Verwendung von ökologisch und nachhaltigen Baustoffen oder Baubestandteilen. Darunter fallen auch recycelte Materialien.

Beispiel: Naturfarben oder Dämmstoffe aus Naturfasern

• einen behinderten- und altersgerechten Umbau

Beispiel: Erneuerung der Duschwanne durch eine ebenerdige, begehbare Dusche; Einbau von Handläufen im Treppenhaus oder eines Treppenliftes.

 zusätzliche Maßnahmen nach einem versicherten Schadensfall, die geeignet sind, einen künftigen gleichartigen Schaden zu verhindern oder zu verringern

Beispiel: Einbau von druckwasserdichten Kellerfenster oder -türen nach einem Überschwemmungsschaden.

Bitte beachten Sie:

Unsere Leistung für diese Kosten ist insgesamt auf maximal 500.000 Euro je Versicherungsfall begrenzt.

2.4 Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen

Nicht alle Sachverhalte sind vom Versicherungsschutz Ihrer Wohngebäudeversicherung umfasst. In diesem Abschnitt finden Sie die Ausschlüsse und Einschränkungen, bei denen kein Versicherungsschutz besteht.

Bitte beachten Sie:

Einschränkungen Ihres Versicherungsschutzes können sich auch aus der Beschreibung der versicherbaren Gefahren und Schäden ergeben.

2.4.1 Welche Schäden sind nicht versichert?

Ausgeschlossen sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen:

Ausschlüsse	Was fällt darunter?
Erdbeben und Sturmflut	Ausgeschlossen sind Schäden durch: Erdbeben Ausnahme: Sie haben Extremwetterschutz nach Ziffer 2.2.5 versichert. Sturmflut Diese Ausschlüsse gelten bei allen versicherbaren Gefahren.
Besondere Ausschlüsse bei Leitungswasser	 Für die versicherbare Gefahr Leitungswasser sind zusätzlich folgende Schäden ausgeschlossen: Rückstau von Wasser aus Rohren der öffentlichen Abwasserkanalisation Erdfall oder Erdrutsch
Besondere Ausschlüsse bei Sturm und Hagel	 Für die versicherbaren Gefahren Sturm und Hagel sind zusätzlich folgende Schäden ausgeschlossen: Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster und andere Öffnungen. Ausnahme: Wenn die Öffnungen durch einen versicherten Sturm- oder Hagelschaden entstanden sind.



Krieg und Kernenergie	Ausgeschlossen sind Schäden durch:
	Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand <u>Ausnahme:</u> Schäden durch Explosion konventioneller Kampfmittel aus dem Ersten und Zweiten Weltkrieg werden ersetzt. Beispiel: Blindgänger
	Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen
	Diese Ausschlüsse gelten bei allen versicherbaren Gefahren.

2.4.2 Wartezeit für Überschwemmung

Haben Sie Extremwetterschutz (Ziffer 2.2.5) abgeschlossen, gilt für Schäden durch Ausuferung von oberirdischen Binnengewässern eine Wartezeit

Wartezeit bei Neuabschluss	 Die Wartezeit beträgt sieben Tage. Bei Neuabschluss beginnt die Wartezeit nach dem vereinbarten und im Versicherungsschein als Versicherungsbeginn angegebenen Zeitpunkt. Die Wartezeit entfällt bei Neuabschluss eines Vertrags, sofern unmittelbar vor Versicherungsbeginn anderweitig bereits entsprechender Versicherungsschutz bestanden hat.
Wartezeit bei nachträglichem Einschluss	 Die Wartezeit beträgt sieben Tage. Die Wartezeit beginnt nach dem vereinbarten und im Nachtrag als Änderungstermin angegebenen Zeitpunkt.

2.4.3 Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalls

Vorsatz	Führen Sie den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, besteht hierfür kein Versicherungsschutz.
	Bei einem Brandschaden gilt: Die vorsätzliche Herbeiführung gilt als bewiesen, wenn sie durch ein rechtskräftiges Strafurteil wegen vorsätzlicher Brandstiftung festgestellt worden ist.
Grobe Fahrlässigkeit	Auch wenn Sie den Versicherungsfall grob fahrlässig herbeiführen, leisten wir im vollen Umfang. Das gilt allerdings nicht:
	 wenn Sie Ihre Obliegenheiten nach Ziffer 5.1 oder 5.2 verletzen oder bei Gefahrerhöhungen nach Ziffer 6.1.

3 Wo bin ich versichert?

Versicherungsort ist das im Versicherungsschein bezeichnete Versicherungsgrundstück. Ihre Garagen und Carports sind auch außerhalb des Versicherungsgrundstücks mitversichert.

4 Was leisten wir im Versicherungsfall?

4.1 Ihr Gebäude oder sonstige versicherte Sachen sind beschädigt

4.1.1 Erstattung von Reparaturkosten

Wenn Ihr Gebäude oder sonstige versicherte Sachen beschädigt wurden, erstatten wir die erforderlichen Reparaturkosten.

Restwerte werden angerechnet.

Beispiel: Restwert ausgebauter Rohre

Wir erstatten darüber hinaus eine möglicherweise trotz Reparatur verbleibende Wertminderung.

Bitte beachten Sie:

Maximal entschädigen wir den Neubauwert (Ziffer 4.2.1) Ihres Gebäudes, wenn Sie die Reparatur tatsächlich im Sinne von Ziffer 4.8 durchführen. Wenn Sie hingegen die Reparatur nicht durchführen lassen, ersetzen wir maximal den Zeitwert (Ziffer 4.2.2).

4.1.2 Besonderheit bei bloßen Schönheitsschäden

Wenn durch den Schaden die Gebrauchsfähigkeit einer Sache nicht beeinträchtigt wird und die Nutzung ohne Reparatur zumutbar ist, liegt ein Schönheitsschaden vor. In diesem Fall ersetzen wir die Wertminderung.



4.1.3 Besonderheiten bei Beschädigung zum Abbruch bestimmter Gebäude

Bei Gebäuden, die bereits vor dem Schaden zum Abbruch bestimmt oder sonst dauerhaft entwertet waren, ist unsere Entschädigung begrenzt. Als dauerhaft entwertet gelten vor allem Gebäude, die nicht mehr für ihren Zweck verwendet werden können.

Beispiel: Ein Gebäude ist einsturzgefährdet. Es kann daher nicht mehr als Wohnhaus genutzt werden und ist damit dauerhaft entwertet.

Wir ersetzen in diesem Fall zwar ebenfalls die Reparaturkosten, jedoch höchstens den gemeinen Wert.

Der gemeine Wert ist der Verkaufspreis, den Sie für das Gebäude ohne Grundstücksanteil vor dem Schaden hätten erzielen können.

4.2 Ihr Gebäude ist zerstört oder eine Reparatur ist nicht möglich

4.2.1 Ersatz des Neubauwerts bei Wiederherstellung

Wenn Ihr Gebäude zerstört wurde oder eine Reparatur nicht möglich oder nicht sinnvoll ist, ersetzen wir den Neubauwert.

Voraussetzung hierfür ist, dass die Wiederherstellung nach Ziffer 4.8 erfolgt.

Der Neubauwert ergibt sich aus den ortsüblichen Wiederherstellungskosten Ihres Gebäudes in gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand. Hierzu gehören auch Architektengebühren sowie sonstige Konstruktions- und Planungskosten. Wir passen Ihren Versicherungsschutz an die Baukostenentwicklung an. Wie wir dies tun, finden Sie unter Ziffer 7.1.

Eine Reparatur ist nicht möglich, wenn sie technisch nicht durchführbar ist.

Eine Reparatur ist nicht sinnvoll, wenn die voraussichtlichen Reparaturkosten den Neubauwert übersteigen.

4.2.2 Ersatz des Zeitwerts bei Gebäuden, die nicht wiederhergestellt werden

Wenn Ihr Gebäude zerstört wurde und nicht wiederhergestellt wird, ersetzen wir den Zeitwert.

Dasselbe gilt, wenn das Gebäude nicht innerhalb der Wiederherstellungsfrist nach Ziffer 4.8 wiederhergestellt wird.

Der Zeitwert ist der Neubauwert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls abzüglich der Wertminderung, die sich aus Alter und Abnutzungsgrad ergibt.

4.2.3 Besonderheiten bei Zerstörung zum Abbruch bestimmter Gebäude

Bei Gebäuden, die bereits vor dem Schaden zum Abbruch bestimmt oder sonst dauerhaft entwertet waren, ersetzen wir höchstens den gemeinen Wert.

Was der gemeine Wert ist, können Sie Ziffer 4.1.3 entnehmen.

4.3 Andere versicherte Sachen werden zerstört oder kommen abhanden

Wenn andere versicherte Sachen zerstört wurden oder abhandengekommen sind, ersetzen wir den Wiederbeschaffungspreis.

Gleiches gilt, wenn eine Reparatur zwar möglich wäre, die Kosten jedoch den Wiederbeschaffungspreis übersteigen.

Der Wiederbeschaffungspreis ist der Preis von Sachen gleicher Art und Güte im neuwertigen Zustand. Restwerte werden angerechnet.

Beispiel: Restwert ausgebauter Rohre

4.4 Mehrkosten

4.4.1 Mehrkosten durch Bauauflagen

Ersetzt werden auch die notwendigen Mehrkosten infolge öffentlich-rechtlicher Auflagen (Bauauflagen) und Bestimmungen.

Beispiel: Die Behörde macht Ihnen nach einem Schaden Auflagen zur Energieeffizienz.

Die Gesetze oder Verordnungen, die Grundlage der Wiederherstellungsbeschränkungen sind, müssen bereits vor Eintritt des Versicherungsfalls gegolten haben.

Darf die Wiederherstellung der betroffenen Sache aufgrund behördlicher Wiederaufbaubeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen, gilt: Entstehende Mehrkosten ersetzen wir nur in dem Umfang, in dem sie auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wären.

Dürfen noch brauchbare Reste der betroffenen Sache infolge behördlicher Auflagen nicht mehr verwendet werden, gilt: Hierdurch entstehende Mehrkosten ersetzen wir. Der Restwert der nicht wiederverwendbaren Teile wird angerechnet.

Sie müssen uns die behördliche Anordnung unverzüglich melden. Grund hierfür ist, dass wir die Möglichkeit haben wollen, Sie bei der Einlegung von Rechtsmitteln zu unterstützen. Machen Sie uns keine Meldung, können wir nach Ziffer 5.3 teilweise oder vollständig leistungsfrei sein.



4.4.2 Mehrkosten durch Preissteigerungen

Wenn zwischen dem Versicherungsfall und der Wiederherstellung Preissteigerungen entstehen, gilt: Wir übernehmen diese Mehrkosten, wenn Sie die Wiederherstellung innerhalb von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalls sicherstellen.

4.4.3 Mehrkosten durch Technologiefortschritt

Kann eine Sache wegen Technologiefortschritt in derselben Art und Güte nicht mehr oder nur mit unwirtschaftlichem Aufwand wiederhergestellt werden, ersetzen wir auch Aufwendungen für Ersatzgüter. Diese müssen den zu ersetzenden Sachen möglichst nahekommen.

4.5 Mehrwertsteuer

Wir ersetzen die Mehrwertsteuer nur dann, wenn Sie diese auch tatsächlich gezahlt haben. Sie wird nicht ersetzt, wenn Sie zum Vorsteuerabzug berechtigt sind. Dies gilt auch bei der Berechnung der versicherten Kosten und des Mietausfalls.

4.6 Was gilt bei abweichender Wohn-/Nutzfläche und Bauausgestaltung?

Abweichende Wohnfläche	Ist zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls die tatsächliche Wohnfläche Ihrer Gebäude erheblich größer als im Versicherungsschein beschrieben, gilt:
	Wir kürzen unsere Entschädigung im Verhältnis der im Versicherungsschein angegebenen Wohnfläche zur tatsächlichen Fläche.
	Für die Bestimmung der Wohnfläche gilt folgende Regelung:
	 Die anzugebende Wohnfläche ist die Grundfläche aller Räume eines Gebäudes einschließlich der Hobbyräume. Nicht zu berücksichtigen sind: Treppen, Balkone, Loggien, Terrassen
	- Keller-, Speicher-/Bodenräume, die nicht zu Wohn- oder Hobbyzwecken ausgebaut sind
	 Wenn Ihnen ein Kauf-, Mietvertrag oder Bauunterlagen vorliegen, denen die Wohnfläche zu ent- nehmen ist, können Sie diese angeben.
	Ausnahme: Sie wissen oder hätten erkennen können, dass diese Angaben nicht korrekt sind.
	Für Nebengebäude gilt: Es ist die Wohn- und Nutzfläche anzugeben.
	Sollte Ihr Gebäude teilweise gewerblich genutzt sein, gilt: Die Nutzfläche ist als Wohnfläche mit anzugeben.
Höherwertigere Gestaltung	Ist Ihr Gebäude zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls in der tatsächlichen Bauausgestaltung hochwertiger beschaffen als im Versicherungsschein beschrieben, gilt:
	Dies kann zu einer Kürzung der Entschädigung führen.
	Grundlage für die Entschädigung ist dann die im Versicherungsschein beschriebene Bauausgestaltung. Wir ersetzen in diesem Fall nur die dafür ortsüblichen Wiederherstellungskosten beziehungsweise die notwendigen Reparaturkosten.
Geringwertigere Gestaltung	Ist Ihr Gebäude zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls in der tatsächlichen Bauausgestaltung geringwertiger beschaffen als im Versicherungsvertrag beschrieben, gilt:
	Wir sind nicht verpflichtet, mehr als den tatsächlich eingetretenen Schaden zum ortsüblichen Neubauwert zu ersetzen.

4.7 Entschädigungsberechnung bei Kosten

Versicherte Kosten gemäß Ziffer 2.3 ersetzen wir, wenn sie nachweislich angefallen sind. Dabei berücksichtigen wir die jeweils vereinbarten Entschädigungsgrenzen. Die Anrechnungsregelungen in Ziffer 4.6 gelten hier entsprechend.



4.8 Wann wird der Neuwertanteil ausgezahlt?

Sie erwerben den Anspruch auf Zahlung des Teils der Entschädigung, der den Zeitwertschaden (Ziffer 4.2.1) übersteigt, nur unter den beiden folgenden Voraussetzungen:

- Sie verwenden die Entschädigung, um versicherte Sachen in gleicher Art und Zweckbestimmung an der bisherigen Stelle wiederherzustellen oder wiederzubeschaffen.
- Die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung ist innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalls sichergestellt.

Wenn die Wiederherstellung an der bisherigen Stelle rechtlich nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zu vertreten ist, gilt: Es genügt, wenn Sie das Gebäude an anderer Stelle in der Bundesrepublik Deutschland errichten.

Wann sind Sie verpflichtet, den Neuwertanteil zurückzuzahlen? Wenn Sie diesen schuldhaft nicht zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen in gleicher Art und Zweckbestimmung verwenden.

4.9 Fälligkeit der Entschädigung

Die Entschädigung wird fällig, wenn wir unsere Zahlungspflicht und die Höhe der Leistung abschließend festgestellt haben. Sie können einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der voraussichtlich mindestens zu zahlen ist. Verzögern sich jedoch unsere Erhebungen durch Ihr Verschulden, verlängert sich die Monatsfrist entsprechend.

Der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung wird fällig, nachdem Sie nachgewiesen haben, dass Sie die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sichergestellt haben.

Wir können unsere Zahlung aufschieben, solange:

- · Zweifel an Ihrer Empfangsberechtigung bestehen
- ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen Sie oder Ihre Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalls noch läuft. Das Gleiche gilt, wenn eine gesetzlich vorgesehene Mitwirkung des Realgläubigers nicht erfolgt ist.
 Beispiel: Ihr Kreditinstitut

4.10 Regeln für das Sachverständigenverfahren

Sie können nach Eintritt des Versicherungsfalls mit uns vereinbaren, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird. Wir und Sie können zusätzlich vereinbaren, das Sachverständigenverfahren auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall auszudehnen. Wenn Sie dies wünschen, können Sie uns dies jederzeit mitteilen. Wir übersenden Ihnen dann die weiteren Informationen zu diesem Verfahren. Die Kostentragung richtet sich nach der im Verfahren festgestellten Schadenhöhe.

- Bis 25.000 Euro:
 - Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen oder ihrer Sachverständigen. Die Kosten für einen Obmann tragen beide Parteien je zur Hälfte.
- Über 25.000 Euro:
 - Wir übernehmen außer den Kosten für unseren Sachverständigen bzw. unsere Sachverständige auch 90 % der Kosten für Ihren Sachverständigen bzw. Ihre Sachverst

4.11 Rangverhältnis der Leistungen bei mehreren Versicherungsverträgen

4.11.1 Ansprüche gegen andere Versicherer

Wenn Sie im Versicherungsfall auch aus einer Versicherung mit einem anderen Versicherer eine Leistung beanspruchen können, gilt: Dieser Anspruch geht unserer Leistungspflicht vor (Subsidiarität). Es steht Ihnen jedoch frei, welchem Versicherer Sie den Versicherungsfall melden. Wenn Sie uns den Versicherungsfall melden, werden wir im Rahmen unserer Verpflichtungen in Vorleistung treten.

4.11.2 Mitteilungspflicht

Wenn Sie im Versicherungsfall auch aus einer Versicherung mit einem anderen Versicherer eine Leistung beanspruchen können, gilt: Sie müssen uns dies unverzüglich mitteilen.

Die Rechtsfolgen einer Verletzung dieser Mitteilungsobliegenheit richten sich nach Ziffer 5.3. Unter den dort genannten Voraussetzungen können wir ganz oder teilweise von der Leistungspflicht frei sein sowie ein Kündigungsrecht haben.



4.11.3 Versicherungsschutz nach Versichererwechsel bei unklarem Zeitpunkt des Schadeneintritts

Tritt nach einem Versichererwechsel ein Schadenfall ein und ist dessen genauer Entstehungszeitpunkt unklar, ersetzen wir ihn unter folgenden Voraussetzungen trotzdem:

- · Unser Versicherungsschutz für Ihr Wohngebäude schließt sich zeitlich nahtlos an eine Vorversicherung an.
- Der eingetretene Schaden wäre sowohl nach unserem Vertrag als auch nach dem Vertrag mit Ihrem Vorversicherer versichert. Wann genau es zu dem Schaden gekommen ist, ist aber nicht feststellbar. Er könnte während der Vertragslaufzeit mit dem Vorversicherer eingetreten sein, aber auch während der Vertragslaufzeit mit uns.
- Der Schaden wurde erst nach Vertragsschluss mit uns erkannt. Dies ist auch dann erfüllt, wenn die Vorversicherung am gleichen Tag endet an dem unsere Versicherung beginnt.

4.12 Wohnungs- und Teileigentum

Bei Verträgen mit einer Wohnungseigentümergemeinschaft gilt: Sind wir wegen des Verhaltens einer einzelnen Person mit Eigentumsrechten ganz oder teilweise leistungsfrei, bleiben wir den übrigen Wohnungseigentümer:innen gegenüber zur Leistung verpflichtet. Die übrigen Wohnungseigentümer:innen können verlangen, dass wir sie auch insoweit entschädigen, als wir gegenüber einzelnen Miteigentümern bzw. Miteigentümerinnen leistungsfrei sind. Voraussetzung hierfür ist, dass diese zusätzliche Entschädigung zur Wiederherstellung des gemeinschaftlichen Eigentums verwendet wird.

Der Wohnungseigentümer bzw. die Wohnungseigentümerin, in dessen bzw. deren Person der Verwirkungsgrund vorliegt, ist verpflichtet, uns diese Mehraufwendungen zu erstatten.

Für die Gebäudeversicherung bei Teileigentum gelten diese Regelungen entsprechend.

5 Welche besonderen Obliegenheiten (Pflichten) habe ich?

5.1 Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten vor dem Versicherungsfall

Vertraglich vereinbarte Sicherheitsvorschriften, die Sie beachten müssen:

Ihre Obliegenheiten (Pflichten) vor dem Versicherungsfall	Was müssen Sie genau beachten?
Welche Sicherheitsvorschriften müssen Sie beachten?	 Versicherte Sachen, insbesondere wasserführende Anlagen und Einrichtungen, Dächer und außen angebrachte Sachen sind stets in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten. Mängel oder Schäden sind unverzüglich zu beseitigen. Nicht genutzte Gebäude oder Gebäudeteile sind genügend häufig zu kontrollieren. Alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen in diesen sind abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten. In der kalten Jahreszeit sind alle Gebäude und Gebäudeteile ausreichend zu beheizen. Dies ist genügend häufig zu kontrollieren. Ist eine Beheizung nicht möglich, sind alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen zu entleeren und entleert zu halten.
Welche Folgen kann die Nichteinhaltung für Sie haben?	Verletzen Sie eine der genannten Sicherheitsvorschriften, gilt unter den Voraussetzungen nach Ziffer 5.3 Folgendes: • Wir sind berechtigt zu kündigen. • Wir können ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

5.2 Obliegenheiten nach dem Versicherungsfall

Ihre Obliegenheiten (Pflich- ten) nach dem Versiche- rungsfall	Was müssen Sie genau beachten?
Was müssen Sie zur Abwendung oder Minderung des Schadens tun?	 Bei Eintritt des Versicherungsfalls müssen Sie nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Dabei müssen Sie unsere Weisungen, soweit diese für Sie zumutbar sind, befolgen. Ferner müssen Sie Weisungen einholen, wenn die Umstände dies gestatten. Wenn mehrere Versicherer an dem Versicherungsvertrag beteiligt sind und diese unterschiedliche Weisungen erteilen, müssen Sie nach pflichtgemäßem Ermessen handeln.
Welche Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens erstatten wir?	Aufwendungen, die Ihnen zur Abwendung oder Minderung des Schadens entstehen, erstatten wir Ihnen. Wenn diese erfolglos bleiben, erstatten wir die Aufwendungen unter einer der folgenden Voraussetzungen: • Sie durften die Aufwendungen den Umständen nach für geboten halten. • Sie haben die Aufwendungen gemäß unseren Weisungen gemacht.
	Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehren oder anderer im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung Verpflichteter, die im öffentlichen Interesse erbracht werden, erstatten wir nicht.



Welche Auskunfts- und Aufklärungsobliegenheiten müssen Sie im Leistungsfall beachten?	 Nach Eintritt eines Versicherungsfalls müssen Sie folgende Dinge beachten: Informieren Sie uns unverzüglich über den Schadenfall. Gestatten Sie uns Untersuchungen über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht. Erteilen Sie uns jederzeit Auskunft und bringen Sie die angeforderten Belege bei. Lassen Sie die Schadenstelle unverändert, bis sie durch uns freigegeben wird. Sind Veränderungen unumgänglich, ist das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren, beispielsweise durch Fotos. Die beschädigten Teile sind bis zu einer Besichtigung durch uns aufzubewahren.
Wann müssen Sie Ihren Schaden der Polizei melden?	Sie müssen den Eintritt eines Schadens, der durch unbefugte Dritte vorsätzlich verursacht wurde, unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen.
Welche Folgen kann die Nichteinhaltung für Sie haben?	Verletzen Sie eine der genannten Sicherheitsvorschriften, gilt unter den Voraussetzungen nach Ziffer 5.3 Folgendes: • Wir sind berechtigt zu kündigen. • Wir können ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

5.3 Rechtsfolgen von Obliegenheitsverletzungen (Pflichtverletzungen)

5.3.1 Nachteilige Auswirkungen auf unsere Leistungspflicht

Wenn Sie eine Obliegenheit verletzen, kann dies dazu führen, dass wir nicht oder nur teilweise leistungspflichtig sind. Im Einzelnen gilt:

- · Wenn Sie die Obliegenheit vorsätzlich verletzen, sind wir nicht leistungspflichtig.
- Wenn Sie die Obliegenheit grob fahrlässig verletzen, sind wir berechtigt, die Versicherungsleistung zu kürzen. Die Kürzung richtet sich
 nach der Schwere des Verschuldens. Sie kann gegebenenfalls zum vollständigen Anspruchsverlust führen. Wenn Sie nachweisen, dass
 keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt, kürzen wir die Leistung nicht.

Auch im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bleiben wir insoweit zur Leistung verpflichtet, als Sie uns nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit:

- · weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls
- · noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

5.3.2 Unser Kündigungsrecht

Wenn Sie eine Obliegenheit aus diesem Vertrag verletzen, die Sie vor Eintritt des Versicherungsfalls erfüllen müssen, gilt: Wir können zusätzlich zu den in Ziffer 5.3 genannten Rechten den Vertrag fristlos kündigen.

Die Kündigung können wir nur innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, erklären. Die Kündigung ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder vorsätzlich noch grob fahrlässig erfolgt ist.

5.4 Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalls

Täuschen Sie uns nach Eintritt des Versicherungsfalls arglistig über Tatsachen, die für Grund oder Höhe der Entschädigung bedeutend sind, gilt: Es besteht keine Pflicht zu leisten. Dasselbe gilt für den Versuch einer solchen Täuschung.

6 Was passiert, wenn sich bei mir etwas ändert?

6.1 Gefahrerhöhungen

6.1.1 Ihre Pflichten im Zusammenhang mit einer Gefahrerhöhung

Nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung dürfen Sie ohne unsere vorherige Zustimmung keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch Dritte gestatten. Wenn Sie ohne unsere vorherige Zustimmung eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet haben, müssen Sie uns die Gefahrerhöhung unverzüglich anzeigen. Dies gilt auch dann, wenn Sie diese Gefahrerhöhung erst nachträglich erkennen. Auch eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung unabhängig von Ihrem Willen eingetreten ist, müssen Sie uns unverzüglich anzeigen, sobald Sie von ihr Kenntnis erlangt haben.

6.1.2 Anzeigepflichtige Gefahrerhöhung

Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn sich die im Zeitpunkt Ihrer Vertragserklärung vorhandenen Umstände so wesentlich ändern, dass der Eintritt des Versicherungsfalls oder eine Vergrößerung des Schadens oder unsere ungerechtfertigte Inanspruchnahme wahrscheinlicher werden.



Eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung kann insbesondere in den folgenden Fällen vorliegen:

- Ein Umstand, nach dem wir in Textform gefragt haben, ändert sich. Hierzu gehören insbesondere Angaben zum Gebäudetyp, zu Wohnoder Nutzfläche, Bauausführung oder -ausstattung.
- Das versicherte Gebäude oder der überwiegende Teil des Gebäudes wird länger als drei Monate nicht genutzt.
 Beispiel: Besitzwechsel, Umbau, anstehende Sanierung oder Umwandlung eines Mietshauses in eine Eigentumswohnanlage
- An dem versicherten Gebäude werden Baumaßnahmen durchgeführt, die ein Notdach erforderlich oder das Gebäude überwiegend unbenutzbar machen.
- In dem versicherten Gebäude wird ein Gewerbebetrieb aufgenommen oder verändert.
- · Das versicherte Gebäude wird nach Vertragsschluss unter Denkmalschutz gestellt.

6.1.3 Rechtsfolgen von Pflichtverletzungen

Die Folgen einer Verletzung der Pflichten nach Ziffer 6.1.1 ergeben sich aus §§ 24 bis 27 Versicherungsvertragsgesetz (VVG). Unter den dort genannten Voraussetzungen können wir:

- · ganz oder teilweise leistungsfrei werden,
- · den Versicherungsvertrag kündigen,
- · den Beitrag erhöhen oder
- · die Absicherung der höheren Gefahr ausschließen.

Wenn wir den Beitrag um mehr als 10 % erhöhen oder die Absicherung der höheren Gefahr ausschließen, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung haben wir Sie auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

6.1.4 Mitversicherte Gefahrerhöhungen

Die vorstehenden Regelungen sind in folgenden Fällen nicht anzuwenden: Die Gefahr hat sich nur unerheblich erhöht oder die Gefahrerhöhung ist nach den Umständen als mitversichert anzusehen (dies gilt z.B. für den Betrieb von Balkonkraftwerken).

6.2 Veräußerung des versicherten Gebäudes

Rechtsverhältnisse nach Eigentumsübergang	Veräußern Sie die versicherte Sache, tritt der Erwerber bzw. die Erwerberin an Ihre Stelle in den Versicherungsvertrag ein. Dies geschieht zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs. Bei Immobilien erfolgt dieser zum Datum des Grundbucheintrags.
	Ab diesem Zeitpunkt übernimmt der Erwerber bzw. die Erwerberin Ihre Rechte und Pflichten als Versicherungsnehmer:in aus dem Versicherungsverhältnis. Sie und der Erwerber bzw. die Erwerberin haften für den Beitrag als Gesamtschuldner. Das gilt für den Beitrag der Versicherungsperiode, in welcher der Eigentumsübergang erfolgt. Wir müssen den Eintritt des Erwerbers bzw. der Erwerberin in den Versicherungsvertrag erst gegen uns gelten lassen, wenn er hiervon Kenntnis erlangt.
Kündigungsrechte	Wir sind berechtigt, dem Erwerber bzw. der Erwerberin das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab unserer Kenntnis von der Veräußerung ausgeübt wird.
	Der Erwerber bzw. die Erwerberin ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zum Ende der laufenden Versicherungsperiode zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb ausgeübt wird. Bei fehlender Kenntnis des Erwerbers bzw. der Erwerberin vom Bestehen der Versicherung beginnt diese Frist erst mit Kenntniserlangung zu laufen. Im Falle der Kündigung durch uns oder dem Erwerber bzw. der Erwerberin haften Sie allein für die Zahlung des Beitrags.
Form der Kündigung	Eine Kündigung nach dieser Vorschrift bedarf der Textform. Das gilt sowohl für eine Kündigung durch den Erwerber bzw. der Erwerberin als auch durch uns.
Pflicht zur Anzeige der Veräußerung	Die Veräußerung müssen Sie oder der Erwerber bzw. die Erwerberin uns unverzüglich in Textform anzeigen. Ist die Anzeige unterblieben, sind wir nicht verpflichtet, im Versicherungsfall zu leisten. Dies gilt nur, wenn die beiden folgenden Voraussetzungen vorliegen:
	 Der Versicherungsfall ist später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eingetreten, zu dem uns die Anzeige hätte zugehen müssen. Wir weisen nach, dass wir den bestehenden Vertrag mit dem Erwerber bzw. der Erwerberin nicht geschlossen hätten.
	In folgenden Fällen bleiben wir aber verpflichtet zu leisten:
	 Wenn uns die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem uns die Anzeige hätte zugehen müssen. Zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls war die Frist für unsere Kündigung abgelaufen und wir ha-
	Zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls war die Frist für unsere Kundigung abgelaufen und wir naben nicht gekündigt.



7 Wie und wann passen wir den Beitrag an?

7.1 Anpassung an die Baukostenentwicklung (gleitender Neuwertfaktor)

Wir passen den Versicherungsschutz an die Baukostenentwicklung an. Wird der Versicherungsschutz angepasst, verändert sich der Beitrag. Dazu kommt es, wenn sich der Anpassungsfaktor erhöht oder vermindert.

Der Anpassungsfaktor verändert sich jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres für die in diesem Jahr beginnende Versicherungsperiode. Er erhöht oder vermindert sich entsprechend dem Prozentsatz, um den sich folgende Indizes geändert haben:

- · der "Baupreisindex für Wohngebäude" für den Monat Mai des Vorjahres und
- der "Tariflohnindex für das Baugewerbe" für das 2. Quartal des Vorjahres.

Beide Indizes gibt das Statistische Bundesamt bekannt.

Bei dieser Anpassung wird die Änderung des Baupreisindex zu 80 % und die des Tariflohnindex zu 20 % berücksichtigt. Der Anpassungsfaktor wird auf drei Stellen nach dem Komma gerundet.

7.2 Neukalkulation des Beitrags

7.2.1 Wie wird die Höhe der Beitragsanpassung ermittelt?

Bei der Beitragsanpassung überprüfen wir einmal im Kalenderjahr die Beiträge von bestehenden Verträgen (Neukalkulation).

Für die Neukalkulation ermitteln wir Veränderungen unserer Schadenaufwendungen. Beitragsveränderungen aufgrund der Baukostenentwicklung (Ziffer 7.1) werden ausschließlich dort berücksichtigt und bei der Neukalkulation nicht erneut berücksichtigt.

Für die Neukalkulation wird neben der bisherigen Schadenentwicklung auch die voraussichtliche Entwicklung bis zur nächsten Neukalkulation zugrunde gelegt. Die Neukalkulation erfolgt nach den anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik. Bei der Neukalkulation darf der Gewinnansatz nicht erhöht werden. Außerdem dürfen Ihnen gewährte Nachlässe bei der Neukalkulation nicht verändert werden.

Für die Neukalkulation werden Wohngebäudeversicherungen, die nach versicherungsmathematischen Grundsätzen einen gleichartigen Risikoverlauf erwarten lassen, zusammengefasst.

Für den Fall, dass unternehmenseigene Daten keine ausreichende Grundlage für die Neukalkulation darstellen, werden statistische Erkenntnisse des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. herangezogen.

7.2.2 Ab wann wirkt sich die Anpassung aus?

Wir können die Anpassung zu Beginn der Versicherungsperiode vornehmen, die auf die Feststellung folgt.

Ergibt die Neukalkulation einen niedrigeren als den bisherigen Beitrag, sind wir verpflichtet, den Beitrag entsprechend abzusenken. Ergibt die Neukalkulation einen höheren als den bisher kalkulierten Beitrag, können wir den Beitrag erhöhen.

7.2.3 Welche Rechte haben Sie nach Mitteilung der Anpassung?

Erhöht sich der Beitrag aufgrund der Neukalkulation, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Beitragserhöhung kündigen. Wir werden Sie in der Mitteilung auf Ihr Kündigungsrecht hinweisen. Die Mitteilung muss Ihnen spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen.

Die Monatsfrist für Ihre Kündigung beginnt zu laufen, wenn Ihnen die Mitteilung der Beitragserhöhung zugegangen ist. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung.

Die Kündigung wird mit Zugang Ihrer Kündigungserklärung wirksam, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt, zu dem die Beitragserhöhung wirksam werden würde.

Aus einer bloßen Erhöhung der Versicherungssteuer ergibt sich für Sie kein Kündigungsrecht.

8 Welche Regelungen gelten noch für meinen Vertrag?

8.1 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig zahlen. Unter den Voraussetzungen von § 37 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) können wir vom Vertrag zurücktreten oder leistungsfrei sein, wenn Sie den fälligen, ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt haben.

8.2 Beitragszahlung: Fälligkeit der Versicherungsbeiträge

8.2.1 Erster oder einmaliger Beitrag

Der erste oder einmalige Beitrag ist unverzüglich nach Abschluss des Vertrags zu zahlen. Wenn Sie mit uns vereinbart haben, dass der Versicherungsschutz erst später beginnen soll, wird der Beitrag erst zu diesem Zeitpunkt fällig.



8.2.2 Folgebeiträge

Die Folgebeiträge sind jeweils am Monatsersten der vereinbarten Zahlungsperiode zu zahlen, wenn nichts anderes vereinbart ist.

8.2.3 Zahlungsperiode

Die Zahlungsperiode kann je nach Vereinbarung einen Monat, ein Vierteljahr, ein halbes Jahr oder ein Jahr betragen. Die vereinbarte Zahlungsperiode können Sie Ihrem Antrag und Versicherungsschein entnehmen.

8.2.4 Zahlungsweise

Die gewünschte Zahlungsweise ergibt sich aus Ihrem Antrag.

Wenn wir einen fälligen Beitrag im SEPA-Lastschriftverfahren nicht einziehen können und Sie dies zu vertreten haben, gilt: Wir können für die Zukunft verlangen, dass Zahlungen außerhalb des Lastschriftverfahrens erfolgen.

8.3 Ende des Vertrags und Kündigung zum Ablauf

8.3.1 Vertragsdauer

Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Dauer abgeschlossen.

8.3.2 Automatische Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr gilt: Der Vertrag verlängert sich automatisch um jeweils ein Jahr, wenn weder Sie noch wir den Vertrag kündigen.

8.3.3 Kündigung zum Ablauf

Sie oder wir können den Vertrag zum Ablauf kündigen. Die Kündigung muss dem Vertragspartner bzw. der Vertragspartnerin spätestens drei Monate vor Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer oder jedes darauffolgenden Jahres zugehen.

Beispiel: Sie wollen Ihren Vertrag kündigen. Der Vertrag läuft am 01.01.2021 ab. Ihre Kündigung muss uns spätestens am 01.10.2020 zugehen.

8.3.4 Textform

Eine Kündigung bedarf der Textform. Zum Beispiel erfüllen eine E-Mail oder ein Brief die Textform, sofern der Absender bzw. die Absenderin daraus erkennbar ist.



8.4 Umstellung auf neue Allianz Versicherungsbedingungen

Umstellung auf neue Allianz Versicherungsbedingungen

Wir überarbeiten regelmäßig unsere Versicherungsbedingungen, um den Versicherungsschutz an neue Entwicklungen anzupassen.

Wir möchten, dass auch Sie die Möglichkeit haben, diese neuen Versicherungsbedingungen unkompliziert und ohne Unterbrechung des Versicherungsschutzes zu erhalten. Wir können Ihnen deshalb die neuen Versicherungsbedingungen in einem vereinfachten Verfahren anbieten.

Voraussetzungen für die vereinfachte Umstellung:

Die neuen Versicherungsbedingungen müssen in der Gesamtbetrachtung der Änderungen einen besseren Versicherungsschutz gewähren als dies bisher der Fall war. Verschlechterungen müssen deshalb Verbesserungen in den Versicherungsbedingungen gegenüberstehen, welche die Verschlechterungen mehr als ausgleichen.

Wesentliche Bestandteile des Versicherungsschutzes dürfen nicht entfallen oder erheblich verschlechtert werden. Zu den wesentlichen Bestandteilen zählen insbesondere die versicherten Risiken, die wir Ihnen bei Vertragsschluss unter "Was ist versichert?" im Informationsblatt zu Versicherungsprodukten mitgeteilt haben.

Die neuen Versicherungsbedingungen dürfen erst ab dem Zeitpunkt gelten, zu dem der bisherige Vertrag durch Kündigung beendet werden könnte (Ziffer 8.3.3).

Ablauf der vereinfachten Umstellung:

Wir werden Ihnen die Umstellung auf die neuen Versicherungsbedingungen mindestens zwei Monate vor Ablauf der Kündigungsfrist (Ziffer 8.3.3) anbieten. Dieses Angebot erhalten Sie in Textform (zum Beispiel Brief oder E-Mail). Mit unserem Angebot erhalten Sie die neuen Versicherungsbedingungen, in denen wir die Unterschiede zu Ihren bisherigen Versicherungsbedingungen besonders kenntlich machen werden.

Den neuen Versicherungsbedingungen können Sie in Textform innerhalb von zwei Monaten entweder zustimmen oder diese ablehnen. Im Falle einer Ablehnung gelten Ihre bisherigen Versicherungsbedingungen weiter. Sie und wir haben aber das Recht, den Vertrag zum Ablauf zu kündigen.

Wenn Sie Ihr Ablehnungsrecht nicht ausüben, gilt Ihre Zustimmung zur Umstellung als erteilt. Auf die Genehmigungswirkung werden wir Sie in unserem Angebot besonders hinweisen. Die Umstellung auf die neuen Versicherungsbedingungen erfolgt dann zum Beginn des nächsten Versicherungsjahres.

Hinweis:

Diese Ziffer 8.4 gilt nicht für eine Anpassung Ihres Beitrags. Eine Beitragsanpassung kann nur unter den Voraussetzungen von Ziffer 7 erfolgen.

8.5 Kündigung im Versicherungsfall

8.5.1 Kündigungsrecht

Nach dem Eintritt des Versicherungsfalls kann jede Vertragspartei das Versicherungsverhältnis kündigen.

8.5.2 Kündigungserklärung

Die Kündigung muss dem Vertragspartner bzw. der Vertragspartnerin spätestens einen Monat nach Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen.

Die Kündigung nach dieser Vorschrift bedarf der Textform. Zum Beispiel erfüllen eine E-Mail oder ein Brief die Textform, sofern der Absender bzw. die Absenderin daraus erkennbar ist.

8.5.3 Wirksamwerden der Kündigung

Wenn Sie kündigen, wird Ihre Kündigung im Zweifel mit Zugang wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass Ihre Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahres, wirksam wird. Wenn wir kündigen, wird unsere Kündigung einen Monat nach Zugang bei Ihnen wirksam.

8.6 An wen Sie Beschwerden richten können

Ihnen stehen die nachfolgend genannten Beschwerdemöglichkeiten zur Verfügung:

8.6.1 Beschwerde bei uns oder Ihrem Vermittler bzw. Ihrer Vermittlerin

Sollten Sie nicht zufrieden sein, wenden Sie sich bitte gerne an uns. Weitere Informationen hierzu sowie Kontaktmöglichkeiten finden Sie unter www.allianz.de/service/beschwerde/. Sie können Ihre Beschwerde auch an Ihren Versicherungsvermittler bzw. Ihre Versicherungsvermittlerin richten.



8.6.2 Beschwerde beim Ombudsmann für Versicherungen

Sie haben auch die Möglichkeit, ein Beschwerdeverfahren beim Ombudsmann für Versicherungen durchzuführen (Anschrift: Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin; E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de; Website: www.versicherungsombudsmann.de). Wir nehmen am Streitbeilegungsverfahren vor dieser Schlichtungsstelle teil. Das Verfahren kann nur von Verbrauchern bzw. Verbraucherinnen durchgeführt werden. Der Beschwerdewert darf 100.000 Euro nicht übersteigen. Bei Beschwerden über einen Versicherungsvermittler oder -berater bzw. eine Versicherungsvermittlerin oder -beraterin können Sie sich unabhängig vom Beschwerdewert an den Ombudsmann wenden. Der Ombudsmann antwortet auf jede Beschwerde und unterbreitet in geeigneten Fällen einen Schlichtungsvorschlag. Entscheidet der Ombudsmann zu Ihren Gunsten, sind wir an diese Entscheidung gebunden, sofern der Beschwerdewert 10.000 Euro nicht überschreitet.

8.6.3 Beschwerde bei der Versicherungsaufsicht

Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn, Email: poststelle@bafin.de, Website: www.bafin.de. Im Fall einer Beschwerde können Sie sich auch an diese wenden.

8.6.4 Rechtsweg

Unabhängig von der Beschwerde haben Sie immer auch die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

8.7 Anwendbares Recht und zuständiges Gericht

8.7.1 Deutsches Recht

Für Ihren Vertrag gilt deutsches Recht.

8.7.2 Zuständiges Gericht

Es gelten die gesetzlichen Gerichtsstände. Ergänzend vereinbaren wir Folgendes:

- Wenn ein versichertes schädigendes Ereignis im Ausland eintritt und Sie bei Vertragsabschluss Ihren Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthaltsort oder Geschäftssitz in Deutschland hatten, gilt: Klagen können nur vor einem deutschen Gericht erhoben werden.
- Wenn Sie Ihren Wohnsitz in einen Staat außerhalb der Europäischen Gemeinschaft, Islands, Norwegens oder der Schweiz verlegen, gilt: Sowohl Sie als auch wir können Klage aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ausschließlich bei dem Gericht erheben, das für unseren Geschäftssitz zuständig ist.

8.8 Digitale Vertragskommunikation

Bei digitaler Vertragskommunikation, senden wir Ihnen alle Unterlagen zu Ihrer Versicherung per E-Mail zu, es sei denn das Gesetz sieht ausdrücklich Versand per Post (Schriftform) vor. Sie haben immer das Recht, mit uns per E-Mail zu kommunizieren.

Zur Vertragskommunikation nutzen wir die bei Vertragsabschluss angegebene E-Mail-Adresse. Sollten wir nach Versendung einer E-Mail an diese Adresse eine technische Rückmeldung erhalten, dass die E-Mail nicht zugestellt wurde, senden wir Ihnen die Unterlagen per Post zu. Im Übrigen sind Sie selbst dafür verantwortlich, dass die von Ihnen angegebene E-Mail-Adresse aktuell ist und eingehende E-Mails gelesen werden.

Bitte teilen Sie uns Änderungen Ihrer E-Mail-Adresse unverzüglich mit. Die Änderung können Sie auch einfach selbst unter www.allianz.de/email-aendern vornehmen.

Sie können der digitalen Vertragskommunikation jederzeit widersprechen. Sie erhalten ab dann alle Unterlagen zur Ihrer Versicherung per Post.

Wenn Sie unser Onlineportal Meine Allianz oder unser Programm "E-Mail statt Brief" nutzen, gelten auch die Nutzungsbedingungen für das Onlineportal Meine Allianz.





Zusatzbaustein Glasschutz Gebäude (Gebäudeaußenverglasung)

Bitte beachten Sie:

Dieser Zusatzbaustein gilt nur, wenn Sie ihn mit uns ausdrücklich vereinbart haben. Ob Sie ihn abgeschlossen haben, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

Dieser Zusatzbaustein ergänzt die Versicherungsbedingungen für Ihre Wohngebäudeversicherung. Soweit nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist, gelten die Regelungen Ihrer Wohngebäudeversicherung.

1 Was ist versichert und was nicht?

1.1 Versicherte Schäden

Dieser Zusatzbaustein leistet, wenn versicherte Sachen durch Bruch (Zerbrechen) zerstört oder beschädigt werden.

Beispiel: Die Scheibe Ihrer Terrassentür zerbricht.

Kein Zerbrechen liegt vor, wenn Oberflächen oder Kanten beispielsweise durch Kratzer oder Schrammen beschädigt werden.

1.2 Versicherte Sachen

Dieser Zusatzbaustein schützt die Gebäudeaußenverglasung der im Versicherungsschein bezeichneten Gebäude oder Wohnung. Voraussetzung ist, dass die Verglasungen fertig eingesetzt oder vollständig montiert sind.

Im Einzelnen sind versichert:

Versicherte Sachen	Was ist das genau?
Außenverglasung Ihres Ge- bäudes oder Ihrer Wohnung	Die Außenverglasung der im Versicherungsschein bezeichneten Gebäude oder Wohnung. Das sind aus Glas oder Kunststoff bestehende: Scheiben Platten Lichtkuppeln Glassteine Profilbaugläser
Verglasungen von Garagen und Carports	Die Verglasungen Ihrer Garagen und freistehenden Carports.
Sonstige Außenverglasungen	Versichert sind auch Verglasungen von: Terrassen Balkonen Außerdem sind versichert die Verglasungen Ihrer: Grundstückseinfriedungen Schallschutz-/Sichtschutzwände Schwimmbadabdeckungen
Gebäudeinnenverglasungen, die dem allgemeinen Ge- brauch dienen	Bei Zweifamilienhäusern gilt: Versichert sind auch die Gebäudeinnenverglasungen, die von den Bewohner:innen gemeinschaftlich genutzt werden. Beispiel: In Ihrem Zweifamilienhaus gibt es zwei Wohnungen mit einem gemeinschaftlich genutzten Treppenhaus. Die Verglasung des dort angebrachten Treppengeländers bricht.



1.3 Versicherte Kosten

Dieser Zusatzbaustein übernimmt folgende Kosten, wenn diese nach einem Versicherungsfall erforderlich sind und tatsächlich anfallen.

Kosten	Was ist das genau?
Kosten für weitere Reparatu- ren	Kosten, um Schäden an Einfassungen, Mauerwerk, Schutz- oder Alarmeinrichtungen zu beseitigen.
Kosten zur Wiederherstel- lung	Kosten, um Anstriche, Malereien, Schriften, Folien an versicherten Sachen sowie künstlerisch bearbeiteten Glasscheiben oder -platten wiederherzustellen.
Kosten für Notverglasung und Notverschalung	Kosten für das vorläufige Verschließen von Öffnungen, die durch das Zerbrechen versicherter Sachen entstanden sind.
Kosten für Arbeitsgeräte	Kosten für den Einsatz von Gerüsten, Hebebühnen, Kränen und ähnlichen Geräten. Versichert sind auch Kosten für das vorübergehende Beseitigen von Hindernissen.

1.4 Nicht versicherte Sachen und Schäden

Nicht versichert sind Schäden an:

- Scheiben und Abdeckungen von Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen
- Werbeanlagen
- Wellplatten
- Mehrscheiben-Isolierverglasungen, wenn Randverbindungen undicht werden

Bitte beachten Sie:

Zusätzlich gelten auch die Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen nach Ziffer 2.4 Ihrer Wohngebäudeversicherung.

Einschränkungen Ihres Versicherungsschutzes können sich auch aus der Beschreibung der versicherten Sachen und Schäden ergeben.





Zusatzbaustein Glasschutz Hausrat (Gebäudeinnenverglasung)

Bitte beachten Sie:

Dieser Zusatzbaustein gilt nur, wenn Sie ihn mit uns ausdrücklich vereinbart haben. Ob Sie ihn abgeschlossen haben, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

Dieser Zusatzbaustein ergänzt die Versicherungsbedingungen für Ihre Wohngebäudeversicherung. Soweit nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist, gelten die Regelungen Ihrer Wohngebäudeversicherung.

1 Was ist versichert und was nicht?

1.1 Versicherte Schäden

Dieser Zusatzbaustein leistet, wenn versicherte Sachen durch Bruch (Zerbrechen) zerstört oder beschädigt werden.

Beispiel: Beim Spielen im Wohnzimmer zerbricht Ihre Glastischplatte.

Kein Zerbrechen liegt vor, wenn Oberflächen oder Kanten beispielsweise durch Kratzer oder Schrammen beschädigt werden.

1.2 Versicherte Sachen

Dieser Zusatzbaustein schützt die Mobiliar- und die Gebäudeinnenverglasung Ihrer im Versicherungsschein bezeichneten Gebäude oder Wohnung. Voraussetzung ist, dass die Verglasungen fertig eingesetzt oder vollständig montiert sind.

Im Einzelnen sind versichert:

Versicherte Sachen	Was ist das genau?
Mobiliarverglasungen	Scheiben und Platten aus Glas, die sich am Mobiliar befinden oder selbst Mobiliar darstellen.
	Beispiel: Spiegel, Scheiben von Vitrinen, Glastischplatten, Aquarien, Sichtfenster von Backöfen
Gebäudeinnenverglasungen	Scheiben und Platten aus Glas, die sich innerhalb des versicherten Gebäudes oder der versicherten Wohnung befinden und mit diesen verbunden sind.
	Beispiel: Glastüren, Glastrennwände, Glasscheiben von Duschkabinen
Sonstige	Versichert sind auch:
	 Kunststoffscheiben von Duschkabinen Glaskeramik- und Induktions-Kochfelder inklusive dazugehöriger elektrischer und mechanischer Teile Möbel- und Waschtische aus Glas, Plexiglas und Acryl
Glashalte- und Zierleisten	Versichert sind Schäden an Glashalte- und Zierleisten unter folgenden Voraussetzungen:
	 Diese sind im Zusammenhang mit einem ersatzpflichtigen Glasschaden entstanden. Diese sind bei der Glasreparatur entstanden.

1.3 Nicht versicherte Sachen und Schäden

Nicht versichert sind Schäden an:

- · optischen Gläsern
- Hohlgläsern

Beispiel: Beleuchtungskörper, Lampenschirme, Trinkgläser, Blumenvasen

- Geschirr
- Handspiegeln
- Glasscheiben von Türen und Fenstern, die als äußere Begrenzung der Wohnung dienen
- Scheiben und Platten aus Glas oder Kunststoff, die Beständteil elektronischer Daten-, Ton-, Bildwiedergabe- und Kommunikationsgeräte sind

Beispiel: Bildschirme von Fernsehgeräten und Monitoren, Displays von Tablets und Smartphones

- · Sachen, die sich außerhalb von Gebäuden befinden
- · Sachen, die sich außerhalb des Versicherungsortes befinden



Bitte beachten Sie:

Zusätzlich gelten auch die Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen nach Ziffer 2.4 Ihrer Wohngebäudeversicherung.

Einschränkungen Ihres Versicherungsschutzes können sich auch aus der Beschreibung der versicherten Sachen und Schäden ergeben.





Zusatzbaustein Notfallservice Zuhause

Bitte beachten Sie:

Dieser Zusatzbaustein gilt nur, wenn Sie ihn mit uns ausdrücklich vereinbart haben. Ob Sie ihn abgeschlossen haben, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

Dieser Zusatzbaustein ergänzt die Versicherungsbedingungen für Ihre Wohngebäudeversicherung. Soweit nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist, gelten die Regelungen Ihrer Wohngebäudeversicherung.

1 Was ist versichert und was nicht?

Wir übernehmen die Ihnen oder einer mit Ihnen im Haushalt lebenden Person entstehenden Kosten für die nachfolgend aufgeführten Leistungen.

Bitte rufen Sie uns hierzu unter der Telefonnummer an, die in Ihrem Versicherungsschein steht. Dieser Service steht Ihnen an allen Tagen des Jahres rund um die Uhr zur Verfügung. Wir setzen qualifizierte Dienstleister aus unserem Dienstleisternetz ein, die wir nach Ihrer telefonischen Schadenmeldung direkt für Sie beauftragen.

Wenn die Leistung durch unsere Dienstleister erbracht wurde, zahlen wir die von uns zu übernehmenden Kosten direkt an den Dienstleister. Reichen diese Kosten für die Erbringung der Leistungen nicht aus, gilt: Der Dienstleister stellt den daraus hinausgehenden Betrag der versicherten Person in Rechnung.

Versicherungsort ist Ihr im Versicherungsschein bezeichnetes Gebäude oder Ihre Wohnung.

1.1 Leistungen im Notfall

In einem Notfall, der während der Vertragslaufzeit eintritt, sind die nachfolgenden Leistungen versichert:

Leistungen	Was ist versichert?
Schlüsseldienst	Das Öffnen Ihrer Wohnungstür und/oder Haustür durch eine Fachfirma (Schlüsseldienst), wenn dies erforderlich ist.
	Beispiel: Ihnen ist der Schlüssel im Schloss abgebrochen. Sie haben sich ausgesperrt und Ihr Partner bzw. Ihre Partnerin ist nicht erreichbar.
	Wir übernehmen die hierfür entstehenden Kosten bis zu maximal 500 Euro je Versicherungsfall.
Rohrreinigungs-Service	Die Beauftragung einer Rohrreinigungsfirma, sofern ihr Einsatz wegen verstopfter Abflussrohre erforderlich ist.
	Wir übernehmen die hierfür entstehenden Kosten bis zu maximal 500 Euro je Versicherungsfall.
Sanitär-Installateur-Service	Der Einsatz eines Sanitär-Installateurbetriebes ist in den folgenden Fällen versichert:
	 Das Kalt- oder Warmwasser kann nicht mehr abgestellt werden. Die Kalt- oder Warmwasserversorgung ist unterbrochen.
	Wir übernehmen die hierfür entstehenden Kosten bis zu maximal 500 Euro je Versicherungsfall.
	Nicht versichert ist die ordentliche Instandhaltung und Wartung der Sanitär-Installation des versicherten Gebäudes.
Elektro-Installateur-Service	Der Einsatz eines Elektro-Installateurbetriebes bei Defekten an Leitungen und Zubehör der Stromversorgung des Versicherungsortes, wenn erforderlich.
	Beispiel: Eine Sicherung im Haus ist defekt.
	Wir übernehmen die hierfür entstehenden Kosten bis zu maximal 500 Euro je Versicherungsfall.
Schädlingsbekämpfung	Die Bekämpfung von tierischen Schädlingen am Versicherungsort durch eine Fachfirma, wenn erforderlich.
	Beispiel: Der Mäusebefall kann nur durch eine Fachfirma beseitigt werden.
	Wir übernehmen die hierfür entstehenden Kosten bis zu maximal 500 Euro je Versicherungsfall.



Entfernung von Wespen- oder Hornissennestern	Die fachgerechte Entfernung oder Umsiedlung von Wespen- oder Hornissennestern, die sich im oder außen am Versicherungsort befinden.
	Wir übernehmen die hierfür entstehenden Kosten bis zu maximal 500 Euro je Versicherungsfall.
	Wir leisten nicht, wenn aus rechtlichen Gründen das Wespen- oder Hornissennest nicht entfernt werden darf.

Bitte beachten Sie:

Zusätzlich gelten auch die Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen nach Ziffer 2.4 Ihrer Wohngebäudeversicherung.

1.2 Fehlerdiagnose, Arbeitskosten und Kleinteile bei Haushalts-Großgeräten

Versichert ist außerdem:

Versicherungsumfang	Was fällt darunter?
Welche Leistung erbringen wir?	Ist in Ihrem Haushalt ein Haushalts-Großgerät defekt, erbringen wir unter den nachfolgenden Voraussetzungen folgende Leistungen:
	FehlerdiagnoseArbeitskosten für die ReparaturKleinteile bis zu 25 Euro
	Ersatzteile erstatten wir nicht.
	Beispiel: Motor für die Waschmaschine
	Wir erstatten insgesamt bis zu 500 Euro je Versicherungsfall.
Welche Geräte sind versi- chert?	Versichert sind folgende privat genutzten Geräte in Ihrem Haushalt:
CHERT	Waschmaschine, Wäschetrockner, Waschtrockner Geschirrspüler
	 Kühl- und Gefrierschrank beziehungsweise Kühl- und Gefrierkombi, Side-by-Sides Standherd, Einbau-Kochfeld, Einbau-Backofen, Herd-Sets und Einbau-Dampfgarer
	Versicherungsschutz für diese Geräte besteht bis zu einem Gerätealter von maximal zehn Jahren Das Gerätealter müssen Sie durch ein geeignetes Dokument nachweisen.
Durch wen erfolgt der Auftrag zur Fehlerdiagnose?	Wir erteilen den Auftrag zur Fehlerdiagnose und übernehmen gegenüber dem von uns beauftragter Fachbetrieb die Kosten.
Welche Leistungen bei der Fehlerdiagnose werden	Wir erbringen folgende Leistungen:
übernommen?	 Kosten für die An- und Abfahrt Kosten für den Ein- und Ausbau Ihres Gerätes Kosten für die Fehlerdiagnose
	Voraussetzung ist, dass der Auftrag zur Fehlerdiagnose von uns erteilt wurde.
Arbeitskosten und Ersatz	Wir übernehmen:
von Kleinteilen	 Arbeitskosten für die erforderliche und wirtschaftlich sinnvolle Reparatur, jedoch ohne die Kosten für ausgetauschte Ersatzteile Sollten dafür weitere An- und Abfahrten notwendig sein, übernehmen wir auch dafür die Kosten Kosten für Kleinteile wie Dichtungen, Sicherungen oder Schrauben bis maximal 25 Euro
Welche Leistungen sind ausgeschlossen?	Wir leisten nicht für:
	 vor Vertragsbeginn bereits vorhandene Defekte Defekte, für die Sie Garantieansprüche oder Gewährleistungsansprüche gegen den Hersteller oder Händler haben Defekte durch offensichtlich bestimmungswidrige Nutzung Defekte durch vorangegangene unsachgemäße Reparaturversuche bloße optische Mängel, die die Funktion nicht beeinträchtigen Beispiel: Schrammen und Lackschäden Defekte, die durch die vom Hersteller empfohlene Reinigung oder Wartung behoben werden können Vorsatz durch Sie oder einen Dritten Schäden an Glas und Glaskeramik





Zusatzbaustein Haus-Haftpflichtschutz

Bitte beachten Sie:

Dieser Zusatzbaustein gilt nur, wenn Sie ihn mit uns ausdrücklich vereinbart haben. Ob Sie ihn abgeschlossen haben, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

Dieser Zusatzbaustein ergänzt die Versicherungsbedingungen für Ihre Wohngebäudeversicherung. Soweit nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist, gelten die Regelungen Ihrer Wohngebäudeversicherung.

1 Wer ist versichert?

Versichert sind Sie als Haus- und/oder Grundstücksbesitzer:in.

Bei Wohnungseigentümergemeinschaften (nachfolgend WEG) ist die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer bzw. Wohnungseigentümerrinnen (nachfolgend Eigentümer:in) versichert.

Versichert sind auch Personen, die für Sie oder die WEG die Verwaltung oder Betreuung des Grundstücks übernommen haben.

Beispiel: Hausmeister, Gärtner:in, Wohnungsverwalter, Insolvenzverwalter:in

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle, Dienstunfälle und Berufskrankheiten handelt.

Beispiel: Ihre Gärtnerin verletzt sich an Ihrer defekten Heckenschere und erhält Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung.

lst ein Angehöriger von Ihnen Miteigentümer bzw. Miteigentümerin des versicherten Gebäudes, verzichten wir im Schadenfall auf einen Regress aufgrund gesamtschuldnerischer Haftung.

Als Angehörige gelten Verwandte 1. und 2. Grades, Lebenspartner:in, Schwiegereltern und -kinder und Pflegeeltern und -kinder.

2 Was ist versichert und was nicht?

Ihr Haus-Haftpflichtschutz schützt Sie und die mitversicherten Personen als Inhaber:in des im Versicherungsschein bezeichneten Gebäudes oder Grundstücks.

Versicherte Risiken	Was ist das genau?
Haftpflicht als Inhaber:in eines Gebäudes oder Grundstücks	Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht als Inhaber:in eines Gebäudes oder Grundstücks. Beispiel: als Besitzer, Eigentümer:in, Nießbraucher, Pächter oder Mieter:in
Haftpflicht als Gemeinschaft der WEG	Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der WEG aus dem gemeinschaftlichen Eigentum. Dazu gehören auch: • Ansprüche eines einzelnen Eigentümers bzw. einer einzelnen Eigentümerin gegen die Verwaltung oder die WEG • gegenseitige Ansprüche von Eigentümer:innen bei Betätigung im Interesse und für Zwecke der WEG Ausgeschlossen bleiben Schäden am: • Gemeinschaftseigentum • Sonder- oder Teileigentum Dies gilt auch für sich daraus ergebende Vermögensschäden.



Ansprüche gegen Sie wegen Schädigung eines	Versicherungsschutz besteht, wenn alle nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
Dritten	Ein Dritter macht Schadensersatzansprüche gegen Sie geltend.
	Der Dritte begründet seine Ansprüche mit gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts.
	Das Schadenereignis ist während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten (Versicherungsfall).
	 Folge des Schadenereignisses ist ein Personen-, Sach- oder sich daraus ergebende Vermögens- schaden.
	Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.

2.1 Leistungen

Im Versicherungsfall erbringen wir folgende Leistungen:

Leistungen	Was ist das genau?
Prüfung der Haftpflichtfrage	Wir prüfen, ob die gegen Sie erhobenen Schadenersatzansprüche berechtigt sind.
Erstattung berechtigter Ansprüche	Sind die gegen Sie gestellten Ansprüche berechtigt, leisten wir für diese. Hierzu gilt: Ist die Schadenersatzpflicht mit bindender Wirkung für uns festgestellt, stellen wir Sie binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten frei.
Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche	Soweit die gegen Sie erhobenen Schadenersatzansprüche unberechtigt sind, wehren wir sie ab. Wir führen den Rechtsstreit auf unsere Kosten. Diese Kosten rechnen wir nicht auf die Versicherungssumme an.

Wenn es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadenersatzansprüche gegen Sie kommt, sind wir zur Prozessführung bevollmächtigt. Wir führen den Rechtsstreit in Ihrem Namen und auf unsere Kosten.

Wir dürfen alle Erklärungen in Ihrem Namen abgeben, die uns zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadenersatzansprüche zweckmäßig erscheinen.

2.2 Besondere Regelungen für einzelne Risiken des privaten Haus- und Grundbesitzes

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht für folgende Risiken:

Versicherte Risiken	Was ist das genau?
Verletzung von Verkehrssi- cherungspflichten	Versichert ist die Verletzung von Verkehrssicherungspflichten, die Ihnen in der Eigenschaft als Haus- und Grundbesitzer:in obliegen.
	Beispiel: Ausreichende Beleuchtung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen
	Dies gilt auch, wenn Sie diese Pflicht als Mieter:in, Pächter:in oder Entleiher:in durch Vertrag übernommen haben.
Versicherungsschutz als Bauherr:in: Umbauten und Renovierun- gen	Versichert sind Sie als Bauherr:in von Umbauarbeiten. Hierzu gehören auch Erweiterungs-, An-, Zusatzbauten, Renovierungs- oder Sanierungsarbeiten einschließlich der hierbei anfallenden Abbrucharbeiten.
	Voraussetzung ist, dass der Charakter der Immobilie erhalten bleibt. Versichert ist zum Beispiel der Umbau eines Einfamilienhauses zu einem Zweifamilienhaus, nicht jedoch der Bau eines Mehrfamilienhauses. Des Weiteren darf die Nutzungsart nicht verändert werden. Nicht versichert ist der Umbau zu einer gewerblich genutzten Immobilie.
Versicherungsschutz als Bauherr:in: Eigenleistung und Nachbar- schaftshilfe	 Versichert sind: Erbringen von Eigenleistungen wie Selbsthilfe bei der Baudurchführung, Bauplanung oder -leitung durch Sie. Dies gilt nicht, wenn diese Leistungen gewerbsmäßig, betrieblich oder beruflich erbracht werden. Haftpflicht von Personen, die Ihnen unentgeltlich oder auf Gegenseitigkeit (beispielsweise als Nachbarschaftshilfe) Arbeitsleistungen erbringen. Voraussetzung ist, dass die Ansprüche aus Anlass dieser Verrichtungen erhoben werden. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle. Dienstunfälle und Berufskrankheiten handelt.



Nebengebäude, Garagen und Wege, Flüssiggastanks, Ge-	Versichert sind Sie als Inhaber:in von folgenden Gebäuden:
meinschaftsanlagen	 Nebengebäuden Beispiel: Seiten-, Rückgebäude, Garten- oder Gerätehäuser Gärten und Wegen
	Biotopen, Teichen, Schwimmbecken Garagen
	Versichert sind der Besitz und Betrieb von Flüssiggastanks und Gemeinschaftsanlagen.
	Beispiel: gemeinschaftliche Zugänge zur öffentlichen Straße, Wäschetrockenplätze, Garagenhöfe, Abstellplätze für Mülltonnen, Kinderspielplätze
	Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass diese jeweils zu der versicherten Immobilie gehören.
Privatstraßen auf fremden Grundstücken	Versichert sind der Besitz und die Unterhaltung einer Privatstraße auf einem fremden Grundstück Vorausgesetzt ist, dass diese Straße für den Zugang zum versicherten Gebäude/Grundstück notwendig ist.
Antennen- und Mobilfunkan-	Versichert sind der Besitz und die Unterhaltung einer Antennenanlage zur eigenen Nutzung.
lagen	Versichert sind Verkehrssicherungspflichten, wenn Sie die Aufstellung und den Betrieb einer Mobilfunkanlage durch Dritte auf dem Grundstück genehmigen.
	Nicht versichert sind jedoch Haftpflichtansprüche, die Sie vom Mobilfunkbetreiber vertraglich übernehmen, und Haftpflichtansprüche wegen Gesundheitsschäden durch den Mobilfunkbetrieb.
Hauskläranlage oder Sickergrube	Versichert sind Ansprüche aus Gewässerschäden gegen Sie als Inhaber:in einer behördlich geneh migten Versitz- oder Sickergrube.
	Voraussetzung ist, dass diese ausschließlich zur Entsorgung häuslicher Abwässer des versicherter Gebäudes bestimmt ist.
	Nicht versichert sind:
	Schäden aus Transport, Ablagerung und Verwendung der anfallenden Rückstände Beispiel: Schlämme
	 Schäden durch die Einleitung nicht bestimmungsgemäßer, gewässerschädigender Stoffe in die Sickergrube
Anlagen zur Energieversor-	Mitversichert ist der Betrieb folgender Anlagen zur Energieversorgung:
gung	 Photovoltaikanlagen, einschließlich der Einspeisung von Strom in das Stromnetz Wallboxen zum Aufladen von Elektro- und Hybridfahrzeugen
	 Flächengeothermieanlagen (ohne Bohrung) Geothermieanlagen mit Bohrung (bis maximal 1.000.000 Euro je Versicherungsfall und Versicherungsjahr)
	Voraussetzung ist, dass die Anlagen nur der Versorgung Ihrer Immobilie dienen.
	Nicht unter den Versicherungsschutz fallen:
	 Ansprüche wegen Schäden, die während und durch die Errichtung der Anlagen entstehen Ansprüche wegen Schäden an den Anlagen selbst Ansprüche des Netzbetreibers aus Vertragsangelegenheiten
Nicht versicherungspflichti-	Versichert ist der Gebrauch nicht versicherungspflichtiger Kraftfahrzeuge und Anhänger.
ge Kraftfahrzeuge und Kraft- fahrzeug-Anhänger	Beispiel: nicht versicherungspflichtiger Rasentraktor
	Kein Versicherungsschutz besteht für Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen diese Fahrzeuge.
Nachhaftung	Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht als früherer Besitzer bzw. fühere Besitzerin aus § 836 Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel be stand.
Abwässer	Versichert sind Sachschäden durch häusliche Abwässer und durch Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals.



Gewässerveränderungen	Versichert sind Schäden infolge von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologi- schen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerveränderungen)
	Sofern diese Gewässerschäden aus der Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen aus von Ihner betriebenen Anlagen resultieren, gilt: Es besteht Versicherungsschutz ausschließlich für Anlagen bis 100 Liter oder Kilogramm Inhalt je Einzelbehälter (Kleingebinde). Ferner darf das Gesamtfassungsvermögen aller vorhandenen Behälter 1.000 Liter oder Kilogramm nicht übersteigen.
	Diese Grenzen gelten nicht für Stoffe zur Wärmetragung von mitversicherten Erdwärmeanlagen, soweit es sich nicht um Öl handelt.
	Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden:
	 die durch bewusstes Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen oder behördlichen Anordnungen herbeigeführt wurden. durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.
Gewässerschäden nach dem Umweltschadensgesetz (USchadG)	Versichert sind öffentlich-rechtliche Ansprüche, die nach dem Umweltschadensgesetz (USchadG) gegen Sie gestellt werden, wegen:
	 Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers.
	In folgenden Fällen leisten wir nicht:
	 Sie missachten bewusst dem Gewässerschutz dienende Gesetze, Verordnungen oder behördliche Anordnungen.
	 Die Schäden resultieren aus unvermeidbaren, notwendigen oder in Kauf genommenen Einwirkungen auf die Umwelt.
	 Sie können den Schaden von einer anderen Versicherung (beispielsweise einer Gewässerschadenhaftpflichtversicherung) ersetzt verlangen.
	 Schäden aus der Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen aus von Ihnen betriebenen Anlagen, wenn diese Anlagen folgende Größe übersteigen: 100 Liter oder Kilogramm für Einzelbehälter und 1.000 Liter oder Kilogramm für alle Ihre Anlagen zusammen. Diese Begrenzung gilt nicht für Stoffe zu Wärmetragung von mitversicherten Erdwärmeanlagen.

2.3 Was gilt bei Schäden im Ausland?

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen im Ausland eintretender Versicherungsfälle. Vorausgesetzt ist, dass diese auf eine versicherte Handlung im Inland beziehungsweise auf ein im Inland bestehendes versichertes Risiko zurückzuführen sind.

2.4 Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen

Nicht alle Sachverhalte sind vom Versicherungsschutz Ihres Haus-Haftpflichtschutzes umfasst. In diesem Abschnitt finden Sie die Ausschlüsse und Einschränkungen, bei denen kein Versicherungsschutz besteht.

Bitte beachten Sie:

Einschränkungen Ihres Versicherungsschutzes können sich auch aus der Beschreibung der versicherbaren Gefahren und Schäden nach Ziffer 2.2 Ihrer Wohngebäudeversicherung ergeben.

2.4.1 Welche Schäden sind nicht versichert?

Ausschlüsse	Was fällt darunter?
Vorsatz	Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.
Vertragliche Ansprüche	Kein Versicherungsschutz besteht für folgende Ansprüche:
	 Ansprüche, die durch Vertrag begründet worden sind (beispielsweise auf Erfüllung von Verträgen). Dies gilt auch dann, wenn die aus dem Vertrag resultierenden Ansprüche im Gesetz geregelt sind. Beispiel: Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung, wegen Rücktritt oder Minderung Ansprüche, soweit sie aufgrund eines Vertrags oder einer Zusage über den Umfang Ihrer gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.



Eigenschäden	Kein Versicherungsschutz besteht für folgende Haftpflichtansprüche:
	 von Ihnen selbst oder von Ihren Angehörigen gegen mitversicherte Personen zwischen mehreren Versicherungsnehmern bzw. Versicherungsnehmerinnen desselben Versicherungsvertrags
	zwischen mehreren mitversicherten Personen
	In den genannten Fällen erstreckt sich der Ausschluss auch auf folgende Haftpflichtansprüche: von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.
	Hinweis: Eine Definition der Angehörigen finden Sie in Ziffer 1 dieses Zusatzbausteins.
Ansprüche aus Schadenfällen Ihrer Angehörigen	Ausgeschlossen sind Ansprüche gegen Sie aus Schadenfällen Ihrer Angehörigen. Voraussetzung ist
len inrer Angenongen	 diese leben mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft oder diese gehören zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen.
	Eine Definition der Angehörigen finden Sie in Ziffer 1 dieses Zusatzbausteins.
Ansprüche aus Schadenfäl-	Ausgeschlossen sind folgende Ansprüche gegen Sie:
len von wirtschaftlich ver- bundenen Personen	 von Ihren gesetzlichen Vertreter:innen oder Betreuer:innen: Wenn Sie als Versicherungsnehmer:in oder eine mitversicherte Person geschäftsunfähig oder beschränkt geschäftsfähig sind oder be treut werden
	von Ihren Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern
	Die Ausschlüsse gelten auch für Ansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die midiesen in häuslicher Gemeinschaft leben.
Schäden an geliehenen, gemieteten, geleasten oder gepachteten fremden Sachen	Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie oder eine mitversicherte Person wie folgt an fremden Sachen verursachen:
	 Sie oder mitversicherte Personen haben die Sache geliehen, gemietet, geleast oder gepachtet. Sie haben die fremde Sache durch verbotene Eigenmacht erlangt. Die Sache war Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages.
Asbest	Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Er zeugnisse zurückzuführen sind.
Anfeindung, Schikane, Belästigung und sonstige Diskriminierung	Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleich behandlung oder sonstigen Diskriminierungen.
Senkungen, Erdrutsch, Überschwemmungen	Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögens schäden, die entstehen durch:
	 Senkungen von Grundstücken oder Erdrutsch Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer Abwässer, soweit es sich nicht um häusliche Abwässer handelt
Halten von Tieren	Nicht versichert ist Ihre Haftpflicht aus dem Halten und Hüten von Tieren.
Schäden an Baugrundstü- cken, Bauwerken und Nach- bargrundstücken	Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden durch Abbruch-, Sprengarbeiten oder ähnliche Tätigkeiten.
	Dies gilt für Nachbargrundstücke und Bauwerke oder Anlagen darauf, die unmittelbar an das Bau grundstück angrenzen.

2.4.2 Welche Grenzen gelten für unsere Leistungen?

Für unsere Leistungen aus diesem Zusatzbaustein gelten folgende Leistungsgrenzen:

Leistungsgrenze	Was ist das genau?
Versicherungssumme	Die von uns zu leistende Entschädigung ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.
	Übersteigen die berechtigten Schadenersatzansprüche die Versicherungssumme, tragen wir die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.
Aufwendungen für Kosten	Unsere Aufwendungen für Kosten werden nicht auf die Versicherungssummen angerechnet.



Begrenzung bei mehreren Versicherungsfällen in einem Versicherungsjahr	Es kann vereinbart werden, dass wir die Versicherungsleistung auf ein Mehrfaches der vereinbarten Versicherungssumme begrenzen. Informationen dazu finden Sie in Ihrem Versicherungsschein.
	Mehrere Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, wenn diese:
	 auf derselben Ursache oder auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang
	beruhen. Der Versicherungsfall gilt als im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten.
Mehraufwand	Scheitert die von uns verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs an Ihrem Verhalten, müssen wir für den dadurch entstehenden Mehraufwand nicht aufkommen.

3 Welche besonderen Obliegenheiten (Pflichten) habe ich?

Besondere Mitteilungs- und Mitwirkungsobliegenheiten, wenn gegen Sie Haftpflichtansprüche erhoben werden:

Wenn gegen Sie:

- · ein Haftpflichtanspruch erhoben,
- · ein staatsanwaltschaftliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet,
- · ein Mahnbescheid erlassen oder
- · Ihnen gerichtlich der Streit verkündet wird,

müssen Sie uns dies unverzüglich anzeigen.

Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz müssen Sie fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung unsererseits bedarf es nicht.

Wenn gegen Sie ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht wird, müssen Sie uns die Führung des Verfahrens überlassen.

Wir beauftragen in Ihrem Namen einen Rechtsanwalt bzw. eine Rechtsanwältin. Sie müssen dem Rechtsbeistand Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

Bitte beachten Sie:

Weitere Obliegenheiten können Sie Ziffer 5 Ihrer Wohngebäudeversicherung entnehmen. Dort finden Sie auch die Rechtsfolgen einer Obliegenheitsverletzung.

4 Neukalkulation des Beitrags

Wir überprüfen einmal im Kalenderjahr die Beiträge von bestehenden Verträgen des Haus-Haftpflichtschutzes (Neukalkulation).

Dies kann für Sie zu einer Erhöhung oder Absenkung Ihres Beitrags führen. Wir werden Ihnen eine Erhöhung vorher mitteilen und Ihnen ein Kündigungsrecht einräumen. Diesbezüglich gelten die Regelungen in Ziffer 7.2.3 Ihrer Wohngebäudeversicherung entsprechend. Für die Neukalkulation werden Haushaftpflichtversicherungen, die nach versicherungsmathematischen Grundsätzen einen gleichartigen Risikoverlauf erwarten lassen, zusammengefasst.





Zusatzbaustein Öltank-Haftpflichtschutz

Bitte beachten Sie:

Dieser Zusatzbaustein gilt nur, wenn Sie ihn mit uns ausdrücklich vereinbart haben. Ob Sie ihn abgeschlossen haben, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

Dieser Zusatzbaustein ergänzt die Versicherungsbedingungen für Ihre Wohngebäudeversicherung. Soweit nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist, gelten die Regelungen Ihrer Wohngebäudeversicherung.

1 Wer ist versichert?

Versichert sind Sie als privater Inhaber:in von im Inland gelegenen Öltanks.

Bei Wohnungseigentümergemeinschaften (nachfolgend WEG) ist die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer:innen (nachfolgend Eigentümer:in) versichert.

Versichert sind auch Personen, die für Sie oder die WEG die Verwaltung oder Betreuung des Öltanks übernommen haben.

Beispiel: Hausmeister, Wohnungsverwalter:in, Insolvenzverwalter

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle, Dienstunfälle und Berufskrankheiten handelt.

Beispiel: Ihre Hausmeisterin ist unachtsam und rutscht auf Öl aus, welches aus Ihrem Öltank ausgelaufen ist.

Ist ein Angehöriger von Ihnen Miteigentümer bzw. Miteigentümerin des Öltanks, verzichten wir im Schadenfall auf einen Regress aufgrund gesamtschuldnerischer Haftung.

Als Angehörige gelten Verwandte 1. und 2. Grades, Lebenspartner:in, Schwiegereltern und -kinder und Pflegeeltern und -kinder.

2 Was ist versichert und was nicht?

Ihr Öltank-Haftpflichtschutz schützt Sie und die mitversicherten Personen als Inhaber:in von im Inland gelegenen Öltanks.

Versicherte Risiken	Was ist das genau?
Haftpflicht als Inhaber:in eines Öltanks	Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht als Inhaber:in eines Öltanks. Beispiel: Besitzerin oder Eigentümer
Haftpflicht als Wohnungsei- gentümergemeinschaft (WEG)	Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der WEG aus dem gemeinschaftlichen Eigentum am Öltank. Dazu gehören auch: • Ansprüche eines einzelnen Eigentümers bzw. einer einzelnen Eigentümerin gegen die Verwaltung oder die WEG • gegenseitige Ansprüche von Eigentümer:innen bei Betätigung im Interesse und für Zwecke der WEG Ausgeschlossen bleiben Schäden am: • Gemeinschaftseigentum • Sonder- oder Teileigentum
	Dies gilt auch für sich daraus ergebende Vermögensschäden.



Ansprüche gegen Sie wegen Schädigung eines Dritten	Versicherungsschutz besteht, wenn alle nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind: • Ein Dritter macht Schadensersatzansprüche gegen Sie geltend. • Der Dritte begründet seine Ansprüche mit gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts.
	 Das Schadenereignis ist während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten (Versicherungsfall). Folge des Schadenereignisses ist ein Personen-, Sach- oder sich daraus ergebende Vermögenschaden.
	Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.

2.1 Leistungen

Im Versicherungsfall erbringen wir folgende Leistungen:

Leistungen	Was ist das genau?
Prüfung der Haftpflichtfrage	Wir prüfen, ob die gegen Sie erhobenen Schadenersatzansprüche berechtigt sind.
Erstattung berechtigter Ansprüche	Sind die gegen Sie gestellten Ansprüche berechtigt, leisten wir für diese. Hierzu gilt: Ist die Schadenersatzpflicht mit bindender Wirkung für uns festgestellt, stellen wir Sie binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten frei.
Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche	Soweit die gegen Sie erhobenen Schadenersatzansprüche unberechtigt sind, wehren wir sie ab.

Wenn es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadenersatzansprüche gegen Sie kommt, sind wir zur Prozessführung bevollmächtigt. Wir führen den Rechtsstreit in Ihrem Namen und auf unsere Kosten.

Wir dürfen alle Erklärungen in Ihrem Namen abgeben, die uns zur Abwicklung des Schadens oder der Abwehr der Schadenersatzansprüche zweckmäßig erscheinen.

2.2 Besondere Regelungen für einzelne Risiken als Inhaber:in eines Öltanks

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht für folgende Risiken:

Versicherte Risiken	Was ist das genau?
Schäden an Ihren unbewegli- chen Sachen	Wir erstatten Schäden an Ihren unbeweglichen Sachen, die dadurch verursacht werden, dass Öl bestimmungswidrig aus den versicherten Öltanks ausgetreten ist.
	Wir ersetzen die Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustands, wie er vor Eintritt des Schadens bestand. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.
	Ausgeschlossen bleiben Schäden an der Heizungsanlage (einschließlich der Öltanks) selbst und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
Ersatzbefüllung	Wir ersetzen die im Versicherungsfall notwendigen Kosten einer Ersatzbefüllung für die Menge des bestimmungswidrig ausgetretenen Öls. Ersatz erfolgt in gleicher Qualität und Güte.
Gewässerschäden nach dem Umweltschadensgesetz	Versichert sind öffentlich-rechtliche Ansprüche, die nach dem Umweltschadensgesetz (USchadG) gegen Sie gestellt werden, wegen:
(USchadG)	 Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers
	In folgenden Fällen leisten wir nicht:
	Sie missachten bewusst dem Gewässerschutz dienende Gesetze, Verordnungen oder behördliche Anordnungen.
	Die Schäden resultieren aus unvermeidbaren, notwendigen oder in Kauf genommenen Einwirkungen auf die Umwelt.
	Sie können den Schaden von einer anderen Versicherung (beispielsweise einer Gewässerschadenhaftpflichtversicherung) ersetzt verlangen.

2.3 Was gilt bei Schäden im Ausland?

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen im Ausland eintretender Versicherungsfälle. Vorausgesetzt ist, dass diese auf eine versicherte Handlung im Inland beziehungsweise auf ein im Inland bestehendes versichertes Risiko zurückzuführen sind.



2.4 Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen

Nicht alle Sachverhalte sind vom Versicherungsschutz Ihres Öltank-Haftpflichtschutzes umfasst. In diesem Abschnitt finden Sie die Ausschlüsse und Einschränkungen, bei denen kein Versicherungsschutz besteht.

Bitte beachten Sie:

Einschränkungen Ihres Versicherungsschutzes können sich auch aus der Beschreibung der versicherbaren Gefahren und Schäden nach Ziffer 2.2 Ihrer Wohngebäudeversicherung ergeben.

2.4.1 Welche Schäden sind nicht versichert?

Ausschlüsse	Was fällt darunter?
Vorsatz	Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.
Erfüllung von Verträgen und Zusagen	Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt, auf Erfüllung von Verträgen.
	Ferner besteht kein Versicherungsschutz für Haftpflichtansprüche, die aufgrund eines Vertrags oder einer Zusage über den Umfang Ihrer gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.
Bestimmte Eigenschäden der versicherten Personen	Ausgeschlossen sind folgende Haftpflichtansprüche:
versicherten Personen	 von Ihnen selbst oder den nachstehend benannten Angehörigen gegen die Versicherten zwischen mehreren Versicherungsnehmer:innen desselben Versicherungsvertrags zwischen mehreren Versicherten desselben Versicherungsvertrags
	Der Ausschluss erstreckt sich auch auf Haftpflichtansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.
Ansprüche Ihrer Angehörigen	Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen Sie aus Schadenfällen Ihrer Angehörigen. Voraussetzung ist:
	 diese leben mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft oder diese gehören zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen.
	Eine Definition der Angehörigen finden Sie in Ziffer 1 dieses Zusatzbausteins.
Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwalter	Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen Sie von Ihren Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern.
Schäden an geliehenen, gemieteten, geleasten oder	Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie oder eine mitversicherte Person wie folgt an fremden Sachen verursachen:
gepachteten fremden Sachen	 Sie oder mitversicherte Personen haben die Sache geliehen, gemietet, geleast oder gepachtet. Sie haben die fremde Sache durch verbotene Eigenmacht erlangt. Die Sache war Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages.
Asbest	Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.
Gemeingefahren	Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Gewässerveränderungen oder Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.
Schäden durch Fahrzeuge	Ausgeschlossen sind Ansprüche als Eigentümer:in, Besitzer:in, Halter:in oder Führer:in eines Kraft-, Luft-, Wasserfahrzeugs oder Kraftfahrzeuganhängers wegen Schäden, die durch deren Gebrauch verursacht werden.
Bestimmte Tätigkeiten	Ausgeschlossen sind Tätigkeiten, Eigenschaften und Rechtsverhältnisse, die weder dem versicherten Risiko eigen noch ihm sonst zuzurechnen sind.
Vorsätzliche Pflichtwidrigkeit	Ausgeschlossen sind Schäden durch das bewusste Abweichen von Gesetzen, Verordnungen oder behördlichen Anordnungen oder Verfügungen.
	Dies gilt auch für die Gewässerveränderung oder den hierdurch drohenden Schaden.



2.4.2 Welche Grenzen gelten für unsere Leistungen?

Für unsere Leistungen aus diesem Zusatzbaustein gelten folgende Leistungsgrenzen:

Leistungsgrenze	Was ist das genau?
Versicherungssumme	Die von uns zu leistende Entschädigung ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.
	Übersteigen die berechtigten Schadenersatzansprüche die Versicherungssumme, tragen wir die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.
Aufwendungen für Kosten	Unsere Aufwendungen für Kosten werden nicht auf die Versicherungssummen angerechnet.
Begrenzung bei mehreren Versicherungsfällen in einem Versicherungsjahr	Es kann vereinbart werden, dass wir die Versicherungsleistung auf ein Mehrfaches der vereinbarten Versicherungssumme begrenzen. Informationen dazu finden Sie in Ihrem Versicherungsschein.
	Mehrere Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, wenn diese:
	 auf derselben Ursache oder auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang
	beruhen.
	Der Versicherungsfall gilt als im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten.
Mehraufwand	Scheitert die von uns verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs an Ihrem Verhalten, müssen wir für den dadurch entstehenden Mehraufwand nicht aufkommen.

3 Welche besonderen Obliegenheiten (Pflichten) habe ich?

Besondere Mitteilungs- und Mitwirkungsobliegenheiten, wenn gegen Sie Haftpflichtansprüche erhoben werden:

Wenn gegen Sie:

- ein Haftpflichtanspruch erhoben,
- ein staatsanwaltschaftliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet,
- ein Mahnbescheid erlassen oder
- Ihnen gerichtlich der Streit verkündet wird,

müssen Sie uns dies unverzüglich anzeigen.

Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz müssen Sie fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung unsererseits bedarf es nicht.

Wenn gegen Sie ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht wird, müssen Sie uns die Führung des Verfahrens überlassen.

Wir beauftragen in Ihrem Namen einen Rechtsanwalt bzw. eine Rechtsanwältin. Sie müssen dem Rechtsbeistand Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

Bitte beachten Sie:

Weitere Obliegenheiten können Sie Ziffer 5 Ihrer Wohngebäudeversicherung entnehmen. Dort finden Sie auch die Rechtsfolgen einer Obliegenheitsverletzung.

4 Neukalkulation des Beitrags

Wir überprüfen einmal im Kalenderjahr die Beiträge von bestehenden Verträgen des Öltank-Haftpflichtschutzes (Neukalkulation).

Dies kann für Sie zu einer Erhöhung oder Absenkung Ihres Beitrags führen. Wir werden Ihnen eine Erhöhung vorher mitteilen und Ihnen ein Kündigungsrecht einräumen. Diesbezüglich gelten die Regelungen in Ziffer 7.2.3 Ihrer Wohngebäudeversicherung entsprechend. Für die Neukalkulation werden Öltank-Haftpflichtversicherungen, die nach versicherungsmathematischen Grundsätzen einen gleichartigen Risikoverlauf erwarten lassen, zusammengefasst.